

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

20. März 2019

Nr. 2019-153 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 - Umsetzung STAF)

I. Zusammenfassung

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) auf den 1. Januar 2020 (StG 2019) den Wirtschaftsstandort Uri weiter stärken. Das Kernstück bildet die Aufhebung des privilegierten Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften. Aus standortpolitischen Überlegungen stehen eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung auf das international und schweizweit attraktive Niveau von rund 12,6 Prozent und einfache sowie gute Steuerkonditionen im Vordergrund. Auf übrige steuerpolitische Massnahmen wie die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs soll verzichtet und die obligatorisch einzuführende Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 30 Prozent zurückhaltend umgesetzt werden. Die Teilbesteuerung der Dividenden soll infolge der Gewinnsteuersenkung auf 60 Prozent festgelegt werden. Zusätzlich beinhaltet diese Vorlage auch den Nachvollzug von übrigem Bundesrecht. Die Gemeinden sind bei der Umsetzung dieser Vorlage unterschiedlich stark betroffen. Deshalb soll ein befristeter Direktausgleich auf Gemeindeebene die finanziellen Auswirkungen abfedern, so dass sich diese Revision ohne steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren lässt.

Die Schweiz muss die kritisierten Steuerprivilegien für die kantonalen Statusgesellschaften auf den 1. Januar 2020 abschaffen, weil sie nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den eingegangenen politischen Verpflichtungen stehen. Steuerstandortpolitisch steht die Ausstrahlung der Schweiz als international erstrangiger Unternehmensstandort auf dem Spiel, so dass zur Wahrung der internationalen Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit jetzt wichtige Weichen gestellt werden müssen. Das eidgenössische Parlament beriet während der Sommer- und Herbstsession über die fachlich komplexe Steuervorlage 17 (SV17) und verknüpfte diese mit der AHV-Finanzierung. Am 28. September 2018 verabschiedete es das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Folglich sehen sich die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Unternehmenssteuerrecht an das Bundesgesetz anzupassen, um die kritisierten Steuerprivilegien im kantonalen Gesetz aufzuheben. Die eidgenössische Steuerreform enthält verbindliche als auch fakultative steuerpolitische Instrumente. Den Kantonen soll damit der erforderliche Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, die Vorlage nach kantonsindividuellen Gegebenheiten bedürfnisgerecht umzusetzen.

Fokussierung auf attraktiven Gewinnsteuersatz

Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der STAF massgeblich von den «Legislaturzilen 2016 bis 2020+» leiten, die einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen propagieren. Im Vordergrund steht eine allgemeine Gewinnsteuersenkung, um einerseits das Steueraufkommen der heute privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren hochqualifizierten Arbeitsplätze im Kanton zu halten und um andererseits sich im internationalen und schweizweiten Standortwettbewerb behaupten zu können. Dieses Ziel lässt sich durch eine Senkung des gesamten Gewinnsteuersatzes auf Kantons- und Gemeindeebene von derzeit nominal 9,4 Prozent auf 6,2 Prozent erreichen. Mit dieser Massnahme lässt sich die effektive Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen (Bund, Kanton und Gemeinden) im Kantonshauptort Altdorf auf das wettbewerbsfähige Niveau von 12,6 Prozent senken. Mit Blick auf die Übergangsbestimmungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf die Einwohner- und Kirchgemeinden soll ein befristeter Direktausgleich die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkung abfedern.

Gegenfinanzierungsmassnahmen

Im Sinne der Ausgewogenheit ist die Teilbesteuerung der Dividenden auf 60 Prozent festzulegen, damit auch die an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personen einen angemessenen Beitrag für die Umsetzung dieser Steuerreform leisten. Trotz dieser Anpassung wird die wirtschaftliche Doppelbelastung in Uri weiterhin vollständig beseitigt. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist als Kompensation zur Gewinnsteuersenkung zu sehen und aus steuersystematischer Sicht notwendig. Einen wesentlichen Gegenfinanzierungsbeitrag erbringen auch die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen selbst, weil diese nach der Aufhebung der kantonalen Statusprivilegien höhere Steuerzahlungen leisten müssen. Zusätzlich soll für juristische Personen neu eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt werden, soweit deren ordentliche Besteuerung auf kantonaler Ebene nicht mindestens 500 Franken beträgt. Von der Minimalsteuer ausgenommen sollen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen sein. Schliesslich soll den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) festlegen zu können, um drohende Steuermindererträge gegebenenfalls durch eine höhere Kapitalsteuer auszugleichen. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen (z. B. Kraftwerke) im oberen Reusstal an.

Zurückhaltende Umsetzung weiterer Massnahmen

Weitere steuerpolitische Massnahmen sollen gestützt auf die «Legislaturzile 2016 bis 2020+» sehr zurückhaltend umgesetzt werden, um hohe Administrationsaufwendungen für die Unternehmen und die Veranlagungsbehörden zu vermeiden. Die obligatorisch einzuführende Patentbox soll mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent eher unattraktiv ausgestaltet, die Entlastungsbegrenzung auf 50 Prozent festgelegt und auf die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs soll gänzlich verzichtet werden. Der Forschungs- und Entwicklungsabzug fliesst nicht in die Bemessungsgrundlage beim Ressourcenpotenzial des nationalen Finanzausgleichs ein. Für Uri als NFA-Empfänger-

Kanton wäre dieser Abzug deshalb mit überdurchschnittlichen Mindererträgen verbunden. Die vorgeschlagene schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte entgegen und gewährleistet einfache sowie gute Steuerkonditionen. Hinzu kommt, dass sich im internationalen Standortwettbewerb eine attraktive Gewinnsteuerbelastung besser kommunizieren lässt als andere Instrumente. Für die heute privilegiert besteuerten Unternehmen sollen die aufgedeckten stillen Reserven beim Wechsel in die ordentliche Besteuerung befristet auf fünf Jahre mit einem Sondersatz von nominal 1,2 Prozent besteuert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich mit der Umsetzung der StG 2019 aufgrund einer statischen Betrachtung sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer und den erwähnten Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung, der Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und dem zusätzlichen Steuersubstrat aufgrund der Aufhebung von Statusprivilegien. Mindereinnahmen resultieren nur aus der Gewinnsteuersenkung. Die StG 2019 führt beim Kanton während der Übergangsjahre jährlich zu Mehrerträgen von rund 731'000 Franken und ab der Steuerperiode 2025 von rund 1,6 Millionen Franken.

Die Einwohnergemeinden sind von der Umsetzung der StG 2019 unterschiedlich stark betroffen. Sie partizipieren aufgrund der hälftigen Aufteilung des Steuersubstrats im gleichen Ausmass wie der Kanton an den Mehr- und Mindereinnahmen. Während der fünfjährigen Übergangsperiode sollten mit Hilfe der Gegenfinanzierungsmassnahmen und dem befristeten Direktausgleich trotz Gewinnsteuersenkungen gesamthaft keine Mindererträge, sondern Mehrerträge von jährlich rund 11'000 Franken resultieren. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ab der Steuerperiode 2025 liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen dem Fiskus zusätzliche Steuererträge ab. Mittelfristig führt die StG 2019 für die Einwohnergemeinden durch den Wegfall des Direktausgleichs durch den Kanton zu jährlichen Mindererträgen von rund 35'000 Franken. Diese bewegen sich angesichts der finanziell guten Verfassung der Gemeinden in einem vertretbaren Rahmen.

Die Kirchgemeinden partizipieren ebenfalls an der Gewinnsteuersatzsenkung. Die Steuerausfälle bewegen sich aufgrund des befristeten Direktausgleichs des Kantons mit rund 214'000 Franken während der fünfjährigen Übergangsperiode in einem vertretbaren Rahmen. Ab der Steuerperiode 2025 betragen die Steuerausfälle jährlich rund 247'000 Franken.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	6
1.	Ausgangslage	6
1.1.	Vorbemerkungen	6
1.2.	Zielsetzungen und Inhalt der bundesrätlichen Steuervorlage SV17	6
1.3.	Verknüpfung SV17 durch das Bundesparlament mit Zusatzfinanzierung für die AHV (STAF)	7
1.4.	Rahmenbedingungen im Kanton Uri.....	8
1.4.1.	Entwicklung über die letzten Jahre	8
1.4.2.	Steuerliche Rahmenbedingungen.....	9
1.4.3.	Finanzielle Rahmenbedingungen	10
2.	Inhalt der Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019 - Umsetzung STAF)	10
2.1.	Stossrichtung für die kantonale Umsetzung der STAF im Überblick.....	10
2.1.1.	Standortpolitische Überlegungen im aktuellen Umfeld.....	10
2.1.2.	Senkung der Gewinnsteuerbelastung als Kernelement	12
2.1.3.	Zurückhaltung bei der Umsetzung weiterer Massnahmen	13
2.1.4.	Gegenfinanzierungsmassnahmen.....	13
2.2.	Steuerpolitische Massnahmen im Detail.....	14
2.2.1.	Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften	14
2.2.2.	Einführung einer Patentbox.....	14
2.2.3.	Übergang der Statusgesellschaft in die ordentliche Besteuerung.....	15
2.2.4.	Anpassung der Dividendenbesteuerung	16
2.2.5.	Senkung der Gewinnsteuersätze	16
2.2.6.	Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen	17
2.2.7.	Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	17
2.2.8.	Erhöhung der Kapitalsteuer.....	18
2.2.9.	Weitere steuerliche Anpassungen im Zuge der STAF	18
2.3.	Finanzpolitische Massnahmen der STAF im Überblick.....	19
2.3.1.	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	19
2.3.2.	Angemessene Abgeltung der Städte und Gemeinden	19
2.3.3.	Befristeter Direktausgleich für die Einwohner- und Kirchgemeinden	20
2.3.4.	Anpassungen beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)	20
2.4.	Nachvollzug von Bundesrecht	21
2.4.1.	Verzicht auf Besteuerung ausländischer Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen	21
2.4.2.	Energiegesetz.....	22
2.4.3.	Geldspielgesetz	22
3.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	23
3.1.	Personelle Auswirkungen	23
3.2.	Finanzielle Auswirkungen.....	23
3.2.1.	Überblick zu den finanziellen Auswirkungen.....	23
3.2.2.	Kanton	25
3.2.3.	Einwohnergemeinden	26
3.2.4.	Kirchgemeinden	27
III.	Ergebnis der Vernehmlassung	27

1.	Teilnahme und allgemeine Beurteilung	27
2.	Schwerpunkte der Stellungnahmen.....	28
2.1.	Senkung der Gewinnsteuern	28
2.2.	Angemessene Besteuerung der Dividenden	29
2.3.	Abgeltung der Einwohner- und Kirchengemeinden.....	31
IV.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	31
V.	Antrag.....	39

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren spielten die Steuerprivilegien für Holding- und andere Spezialgesellschaften für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine wichtige Rolle. Diese Steuerregimes sind in den letzten Jahren international vermehrt unter Druck geraten. Im internationalen Steuerwettbewerb wird zunehmend mit härteren Bandagen um Standortvorteile und das Steuersubstrat gerungen. Grössere Staaten spielen dabei ihre machtpolitische Stärke gezielt aus, indem sie die Regeln zu ihren Gunsten beeinflussen. Die Schweiz sieht sich auf Druck der EU, G20 und OECD gezwungen, die Steuerprivilegien für Holding- und andere Spezialgesellschaften definitiv aufzugeben, weil diese nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den eingegangenen politischen Verpflichtungen stehen.

Der Bundesrat nahm mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) einen ersten Anlauf, um das schweizerische Unternehmenssteuerrecht den internationalen Standards anzupassen. Das Schweizer Stimmvolk lehnte am 12. Februar 2017 die USR III in einer Referendumsabstimmung ab. Damit bleiben die international nicht mehr akzeptierten Statusgesellschaften und der internationale Druck weiterhin bestehen. Die Ablehnung der USR III führt vor allem für grenzüberschreitende Unternehmen zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten, weil einige Länder unilateral oder koordiniert Massnahmen gegen die Schweiz ergreifen könnten. Zudem haben in jüngerer Vergangenheit wichtige Länder weitreichende Reformen bei der Gewinnsteuer angekündigt. Somit sieht sich die Schweiz mit einem noch härter werdenden internationalen Steuerwettbewerb konfrontiert. Der Handlungsbedarf hat sich durch den internationalen Trend zur Senkung der Unternehmenssteuern - unter anderem in den USA und in verschiedenen europäischen Staaten - zusätzlich verstärkt.

1.2. Zielsetzungen und Inhalt der bundesrätlichen Steuervorlage SV17

Der Bundesrat unterbreitete am 21. März 2018 den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) und präsentierte damit einen neuen Vorschlag für einen Umbau des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts. Der erlittene Reputationsschaden soll durch ein international akzeptiertes Unternehmenssteuerrecht wiederhergestellt werden. Ausgangspunkt der SV17 bildet die Ablösung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für die kantonalen Steuerregimes. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sollen neue steuerliche Sonderregelungen wie die Patentbox oder der Forschungs- und Entwicklungsabzug (F&E-Abzug) eingeführt werden, deren Fokus sich auf die Innovationsförderung richtet. Flankierend erhalten die Kantone durch die Erhöhung der Anteile an der direkten Bundessteuer den erforderlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum, um ihre Gewinnsteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken. Zusätzlich wird die Berechnung des Ressourcenpotenzials den neuen steuerpolitischen Gegebenheiten angepasst, indem die Gewinne juristischer Personen künftig mit einem tieferen Gewicht als das Einkommen natürlicher Personen berücksichtigt werden. Im Sinne der Ausgewogenheit müssen auch Personen, die an einer Kapitalgesellschaft betei-

ligt sind, mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung einen angemessenen Beitrag für die Umsetzung dieser Reform leisten.

Aus Sicht des Bundesrats stellte die am 21. März 2018 präsentierte Botschaft zur SV17 ein ausgewogenes Gesamtpaket dar, das den Kantonen aufgrund der verschiedenen obligatorischen und fakultativen steuerpolitischen Instrumenten den erforderlichen Gestaltungsspielraum gibt, die Vorlage individuell und bedürfnisgerecht umzusetzen.

1.3. Verknüpfung SV17 durch das Bundesparlament mit Zusatzfinanzierung für die AHV (STAF)

Das Bundesparlament hat während der Sommer- und Herbstsession die SV17 im Eiltempo beraten. Bereits am 7. Juni 2018 verknüpfte der Ständerat die fachlich anspruchsvolle SV17 mit der Zusatzfinanzierung des AHV-Ausgleichsfonds (STAF)¹. Im Gegenzug verzichtete er auf die vom Bundesrat vorgeschlagene «Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken», weil davon nur ein kleiner Teil der Bevölkerung profitiert hätte. Mit dem AHV-Steuer-Deal werden im Sinne eines politischen Kompromisses die aus der SV17 resultierenden Mindereinnahmen von rund 2 Milliarden Franken durch höhere Beiträge zugunsten des AHV-Ausgleichsfonds im Umfang von rund 2 Milliarden Franken gegenfinanziert. Mit anderen Worten fließt für jeden Franken, der der öffentlichen Hand wegen der SV17 entgeht, ein Franken in die AHV. Damit stellt die Zusatzfinanzierung der AHV den sozialen Ausgleich zur Unternehmenssteuerreform dar.

Entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag soll die Dividendenbesteuerung auf Stufe der Kantone nicht zwingend 70 Prozent, sondern nur mindestens 50 Prozent betragen. Damit sind die Kantone frei, die Teilbesteuerung von Dividenden auf 50 Prozent oder höher festzusetzen. Das Gegenstück dieser Lockerung bildet die Anpassung beim Kapitaleinlageprinzip. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven (KER) ist nach geltendem Recht steuerfrei. Neu sollen die Unternehmen steuerfrei auszahlbare KER nur im gleichen Verhältnis wie steuerbare Dividenden ausschütten können. Der Gesetzgeber räumt ausserdem den «Hochsteuerkantonen» neu die Möglichkeit ein, freiwillig einen Abzug für die Eigenfinanzierung einzuführen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt ein Hochsteuerkanton vor, wenn das kumulierte Steuermass von Kanton und Gemeinde über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Diese Voraussetzung erfüllt voraussichtlich nur der Kanton Zürich, gestützt auf die in der Botschaft zur SV17 publizierten Umsetzungspläne² der Kantone.

Die zentralen Massnahmen zu dem vom Bundesparlament verabschiedeten Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) lassen sich wie folgt gliedern:

¹ Nachdem das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz zur SV17 mit dem Bundesgesetz zur AHV-Finanzierung verknüpft hat, heisst die Vorlage neu «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)». Nachfolgend wird die Abkürzung STAF verwendet. Für die kantonale Umsetzung sind nur die steuerlichen Bestimmungen der STAF relevant. Die AHV-Finanzierung bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage.

² Umsetzungspläne der Kantone gemäss Tabelle 21 der Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 21. März 2018.

Abbildung 1: Überblick zu den Massnahmen der STAF

a1) Steuerpolitische Massnahmen	a2) Steuerpolitische Massnahmen	b) Finanzpolitische Massnahmen	c) Sozialpolitische Massnahmen
= obligatorisch (StHG)	= fakultativ (StHG)	= Bundesgesetze	= Bundesgesetze
Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften	Einführung eines erhöhten F&E-Abzugs von max. 50 %	Anpassung bei der Berechnung des Finanzausgleichs (NFA)	Finanzierung der AHV durch zusätzliche Lohnpromille von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden
Einführung der Patentbox mit maximaler Entlastung von 90 %	Entlastung der Kapitalsteuer auf Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 %	
Einführung einer Entlastungsbegrenzung von maximal 70 %	Senkung der kantonalen Gewinnsteuerbelastung	Berücksichtigung der Städte und Gemeinden	
Dividendenbesteuerung von mindestens 50 %	Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung für Hochsteuerkantone		
Regelung für gesonderte Besteuerung aufgedeckter stiller Reserven			
Anpassungen am Kapitaleinlageprinzip			

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Umsetzungsprojekte parallel zur STAF voranzutreiben. Deshalb eröffnete der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019 - Umsetzung STAF) erst nach der Verabschiedung der Vorlage durch das eidgenössische Parlament. Die neuen Bestimmungen müssen spätestens auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden können. Nachdem auf eidgenössischer Ebene das Referendum gegen die STAF formell zustande gekommen ist, wird am 19. Mai 2019 das Schweizer Volk über die Vorlage befinden. Der Urner Landrat wird erstmals am 22. Mai 2019 über die kantonale Umsetzung der StG 2019 beraten, sofern das Referendum abgelehnt wird.

1.4. Rahmenbedingungen im Kanton Uri

1.4.1. Entwicklung über die letzten Jahre

Vor rund elf Jahren galt der Kanton Uri als die Steuerhölle der Schweiz schlechthin. Am 29. Juni 2007 publizierte die Tageszeitung «Blick» gestützt auf den veröffentlichten Steuerbelastungsindex der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einen Artikel mit dem Titel «Neue Steuerhölle: Kanton Uri» oder die Gratiszeitung 20 Minuten «Steuerparadies Zug, Steuerhölle Uri». Das negative Image als Hochsteuerkanton hemmte die wirtschaftliche Entwicklung und begünstigte zunehmend die Abwanderung von einkommensstarken und vermögenden Steuerzahlern sowie den Wegzug von Unternehmen. Dies wirkte sich negativ auf den kantonalen Finanzhaushalt und die Finanzkraft des Kantons aus. Die Entwicklung verschärfte sich angesichts der offensiven Steuerpolitik anderer Kantone zusehends. Uri stand und steht weiterhin im direkten Wettbewerb zu anderen steuergünstigen Standorten der Zentralschweiz. Der Regierungsrat sah sich aufgrund dieser Entwicklung zum Handeln ge-

zwungen. Ohne entsprechende Gegenmassnahmen hätte die Gefahr bestanden, weitere Arbeitsplätze durch den Wegzug von Firmen zu gefährden und den Wegzug von Pendlerinnen und Pendlern zu riskieren. Niedrige Steuern sind aber für sich alleine betrachtet noch kein Garant, um eine Trendumkehr einzuleiten. Bei der Wohnortwahl muss nebst einer attraktiven Steuerbelastung ein Gesamtpaket von weichen Faktoren stimmig sein, wie die Erhältlichkeit von Wohnraum, das Angebot an verfügbaren Arbeitsplätzen oder die Angebote im Bereich Bildung, Infrastruktur, Sicherheitslage, verkehrsmässige Erschliessung oder landschaftliche Lage, Naherholungsgebiete, intakte Natur und Freizeitmöglichkeiten. Für die Standortwahl von Unternehmen bildet die Gewinnsteuerbelastung ein zentrales Element und zusätzlich weitere weiche Faktoren wie Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, Kosten für Gewerbeimmobilien oder bezahlbares Gewerbeland.

Vor diesem Hintergrund initiierte der Regierungsrat im 2006 eine neue Steuerstrategie mit dem Ziel, sowohl die Steuerbelastung für gutverdienende und vermögende Personen als auch für Unternehmen merklich zu senken. Eine vergleichsweise tiefe Steuerbelastung stellt für einen peripher gelegenen Kanton eines der wenigen Instrumente dar, um seine beeinflussbaren Rahmenbedingungen überhaupt zu verbessern. Der höhere Anteil an zweckfreien Mitteln aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und aus ausserordentlichen Erträgen von Goldverkäufen der Schweizerischen Nationalbank verschafften dem Kanton den hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielraum. Mit dieser Vorwärtsstrategie ist es Uri gelungen, einerseits die Abwanderung von mobilen Steuerzahlerinnen und -zahlern zu stoppen und andererseits auch finanzkräftige Personen anzusiedeln. Gleichzeitig konnte der Kanton zu den steuerlich sehr attraktiven Kantonen der Zentralschweiz wie Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden aufschliessen. Nach einer Studie der Credit Suisse³ erreicht der Kanton seit 2011 schweizweit die höchste finanzielle Wohnattraktivität, weil sich das frei verfügbare Einkommen mitunter wegen der Senkung der Steuerbelastung markant erhöhte. Die Steuererträge entwickelten sich durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie einkommensstarker und vermögender Personen in den letzten Jahren sehr erfreulich, und Uri konnte folglich an Finanzkraft zulegen. Dies schlägt sich mittlerweile auch in einem höheren NFA-Ressourcenindex nieder.

1.4.2. Steuerliche Rahmenbedingungen

Für Unternehmen konnte der maximale Gewinnsteuersatz auf kantonaler und kommunaler Ebene während den letzten Jahren mit der Umsetzung der Steuerstrategie von nominal 22 auf 9,4 Prozent gesenkt werden. Der Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer beträgt seit Jahren unverändert 8,5 Prozent. Aktuell beträgt der gesetzliche Gewinnsteuersatz einschliesslich der direkten Bundessteuer 17,9 Prozent (nach Steuern). Im schweizerischen Steuerrecht gilt die Besonderheit, dass der Steueraufwand juristischer Personen bei der Gewinnsteuer vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden kann. Dieser Besonderheit ist beim internationalen Vergleich von Gewinnsteuersätzen entsprechende Beachtung zu schenken. In dieser Steuervorlage wird mit der effektiven Steuerbelastung argumentiert, weil diese im internationalen Kontext aussagekräftiger ist als ein Vergleich der gesetzlichen Gewinnsteuersätze. Nach dieser Methodik belegt der Kantonshauptort Altdorf im interkantonalen Steuerranking den 7. Rang mit einer effektiven Steuerbelastung von 14,9 Prozent (vor Steuern)⁴

³ Verfügbares Einkommen 2016; Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sichs am günstigsten?; Credit Suisse:

<http://publications.credit-suisse.com/tasks/render/file/index.cfm?fileid=12FA5B07-B9A7-A651-432BDD8F974021E9>

⁴ Die effektive Steuerbelastung berechnet sich für den Kantonshauptort Altdorf wie folgt: 17,5 Prozent / 117,5 Prozent = 14,9 Prozent.

und erreicht damit beinahe das Niveau der wichtigsten Mitbewerber.

Gleichzeitig wurde die Kapitalsteuerbelastung ausgehend von 4,25 Promille markant gesenkt, indem der Kanton zugunsten der Einwohnergemeinden vollständig auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichtete. Den Einwohnergemeinden wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 und 2,4 Promille festzusetzen. Im Urner Talboden senkten sie allesamt den Steuersatz auf 0,01 Promille, während Gemeinden vorwiegend im oberen Reusstal mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen (z. B. Kraftwerke) weiterhin eine Kapitalsteuer von 2,4 Promille erheben. Schliesslich profitieren seither auch die an den Firmen beteiligten Personen von einer sehr tiefen Steuerbelastung auf den ausgeschütteten Gewinnen, weil Uri mit der Teilbesteuerung der Dividenden (40 Prozent Teilbesteuerung) die wirtschaftliche Doppelbesteuerung vollständig beseitigte.

1.4.3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Seit der Umsetzung der Steuerstrategie hat der Kanton deutlich an Finanzkraft zugelegt. Dies zeigt sich im kontinuierlichen Anstieg des Ressourcenindex, der sich seit dem Tiefststand im 2011 von 57,2 Prozent im Referenzjahr 2019 auf 71,1 Prozent erhöhte. Damit konnte Uri die Schlusslaterne als ressourcenschwächster Kanton abtreten. In den letzten Jahren entwickelte sich die Finanzlage auf Kantons- und Gemeindeebene sehr erfreulich. Vielen Gemeinden ist es trotz Neuinvestitionen gelungen, ihre Steuerfüsse zu senken. Sie stehen seit der Umsetzung der Steuerstrategie insgesamt finanziell sehr gut da, wie die aktuellsten Zahlen der Finanzkontrolle⁵ bestätigen. Im Gegensatz zu den Gemeinden profitiert der Kanton nicht im gleichen Ausmass von zusätzlichen Steuereinnahmen. Kehrseite der Medaille ist nämlich der progressive Rückgang der NFA-Ausgleichszahlungen, deren Ausfall bislang ausschliesslich der Kanton trägt⁶. Ressourcenschwache Kantone werden mit einer Kürzung der Ausgleichszahlungen «bestraft», soweit sie ihre Situation durch eine attraktive Steuerpolitik verbessern und es ihnen gelingt, den Ressourcenindex zu erhöhen. Der finanzielle Spielraum des Kantons bewegt sich in Anbetracht dieser Ausgangslage in einem engen Rahmen. Deshalb setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, die StG 2019 (Umsetzung STAF) mit Blick auf die Kantonsfinanzen durch gezielte Gegenfinanzierungsmassnahmen möglichst haushaltsneutral umzusetzen. Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind verhältnismässig moderat, da die Erträge juristischer Personen nur rund 10 Prozent der gesamten Steuereinnahmen ausmachen.

2. Inhalt der Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019 - Umsetzung STAF)

2.1. Stossrichtung für die kantonale Umsetzung der STAF im Überblick

2.1.1. Standortpolitische Überlegungen im aktuellen Umfeld

Als ländlich und gebirgig geprägter Kanton verfügt Uri im Standortwettbewerb nicht über dieselben natürlichen Standortvorteile wie Agglomerationsgebiete. Es bestehen angesichts unveränderbarer

⁵ Kennzahlen 2017 der Urner Gemeinden (siehe Link zur Gemeindefinanzstatistik der Finanzkontrolle): https://www.ur.ch/_docn/123997/Gemeindefinanzstatistik_2017.pdf

⁶ Im Rahmen der Überarbeitung des FiLaG zeichnet sich eine Lösung ab, wonach künftig auch die Gemeinden im Falle einer Notlage des Kantons einen Solidarbeitrag leisten.

Rahmenbedingungen nur wenige Möglichkeiten, sich entsprechende Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Umso bedeutsamer sind die beeinflussbaren Standortfaktoren wie beispielsweise die steuerlichen Rahmenbedingungen attraktiv auszugestalten. Der Kanton muss besondere Anstrengungen unternehmen, damit er als attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum wahrgenommen wird. Uri stellt sich diesen Herausforderungen, indem beispielsweise die Spitalinfrastruktur durch den Um- und Neubau des Kantonsspitals modernisiert, die Verkehrsanbindungen zu den Wirtschaftszentren durch den Kantonsbahnhof verbessert und mit dem Autobahn-A2-Halbanschluss die Industrie- und Gewerbeareale «Werkmatt» und «Schächenwald» direkt erschlossen werden. In den letzten Jahren realisierten private Investoren insbesondere im unteren Reusstal viel neuen Wohnraum, der ein Bevölkerungswachstum voraussetzt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kanton Uri auch künftig von grosser Bedeutung, dass auch die steuerlichen Rahmenbedingungen wie die Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung sowie die Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung im Einklang mit dieser Entwicklung stehen. Der Kanton ist auf die Ansiedlung von neuen Firmen angewiesen, damit hier neue Arbeitsplätze entstehen und annähernd mit dem neu realisierten Wohnraum Schritt halten kann.

Die UBS publizierte Ende August 2018 den kantonalen Wettbewerbsindikator (KWI)⁷, wonach Uri schweizweit auf dem viertletzten Platz rangiert (siehe Beilage 1). Obwohl sich in den letzten Jahren die relative Differenz der Gebirgskantone (UR, GL, GR, TI und VS) zu den Spitzenreitern verbessert hat, besteht für Uri weiterhin Handlungsbedarf, sich als geeigneter Firmenstandort zu positionieren. Der Kanton besitzt aufgrund der Verfügbarkeit von zusammenhängenden Industrie- und Gewerbearealen an sehr guter und zentraler Lage an der Nord-/Süd-Achse über einen wesentlichen Trumpf im Standortwettbewerb. Diesen gilt es nun aktiv zu vermarkten, zumal in jüngster Zeit einige Projekte realisiert oder neue angestossen wurden, die zum einen die Erreichbarkeit Uris durch kürzere Reisezeiten zu den regionalen Wirtschaftszentren verbessern und zum anderen das Einzugsgebiet vergrössern. Entscheidend für das Erreichen einer höheren Wettbewerbsfähigkeit sind die gegenseitigen Wechselwirkungen zwischen den Standortfaktoren und deren wirkungsvolles Zusammenspiel. Uri ist umgeben von Tiefsteuernkantonen (LU, NW, OW, SZ und ZG) und etwas weiter weg von den regionalen Wirtschaftszentren. Deshalb spielt bei der Neuansiedlung von Unternehmen oftmals die Steuerbelastung neben anderen Kostenfaktoren das entscheidende Kriterium, wie die Erfahrungen der Abteilung Wirtschaft und Tourismus (Volkswirtschaftsdirektion) oder des Amtes für Steuern (Finanzdirektion) bestätigen. Im Fokus steht die Neuansiedlung von Unternehmen, weil der volkswirtschaftliche Nutzen⁸ insbesondere punkto Generierung zusätzlicher Steuererträge und den indirekten Steuereffekten auf das lokale Gewerbe sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht zu unterschätzen sind. Mit einer diversifizierteren Wirtschaftsstruktur erhöht sich mittel- bis langfristig das Wachstumspotenzial der Urner Volkswirtschaft.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerregimes betrifft vor allem die aktuell steuerlich privilegiert besteuerten Statusgesellschaften. Die direkt betroffenen Unternehmen mit Sitz in Uri würden sich ohne entsprechende Gegenmassnahmen schlagartig mit einem Anstieg der effektiven Gewinnsteuerbelastung von derzeit durchschnittlich rund 8,6 Prozent⁹ auf 14,9 Prozent konfrontiert sehen. Ausserdem

⁷ Kantonaler Wettbewerbsindikator 2018; Herausgeber UBS Switzerland AG, 27. August 2018.

⁸ Vgl. Bericht vom 12. Dezember 2014 von EY: Ansiedlungserfolg der Greater Zurich Area AG (GZA) im Zeitraum 2009 bis 2013.

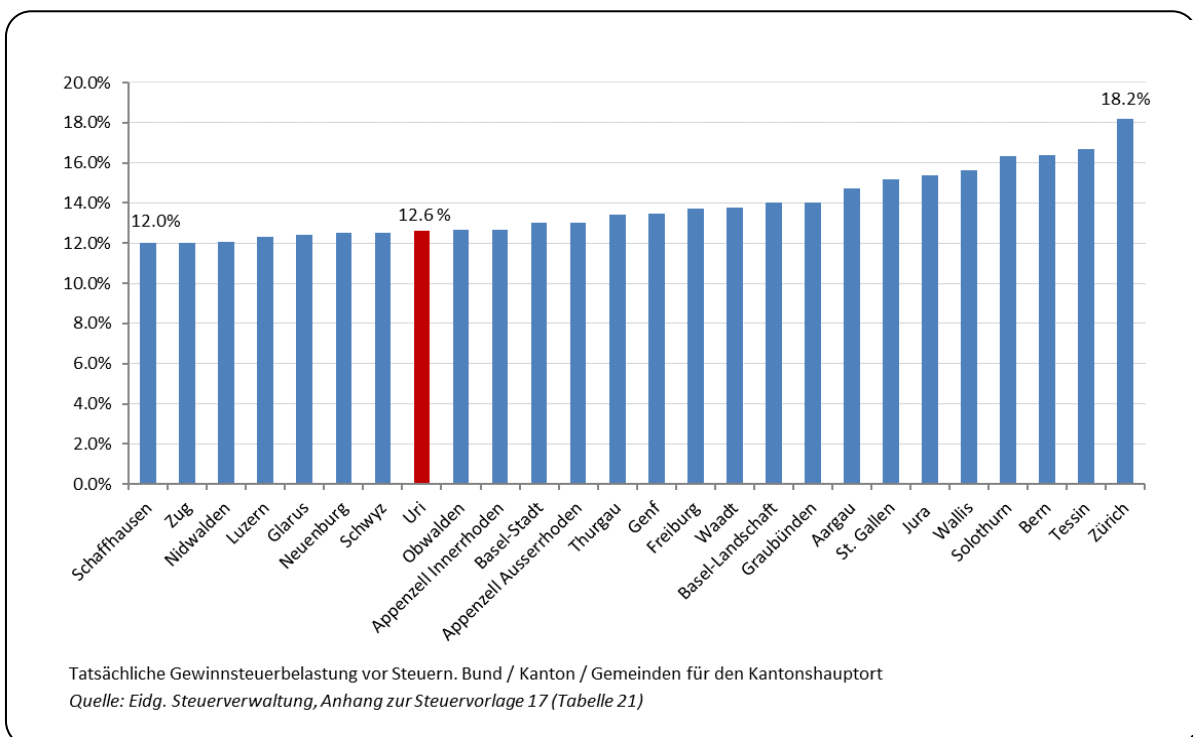
⁹ Die effektive Steuerbelastung für eine Statusgesellschaft einschliesslich der direkten Bundessteuer beträgt im Kanton Uri zwischen 7,8 Prozent (Holding- und Domizilgesellschaften) und bis zu 9,4 Prozent für gemischte Gesellschaften.

muss der Kanton mit einer Abwanderung dieser hoch mobilen Unternehmen einschliesslich der damit zusammenhängenden hochqualifizierten Arbeitsplätze rechnen, soweit bei der Gewinnsteuerbelastung keine Korrektur vorgenommen wird. Ein ähnliches Szenario zeigt sich auch in anderen Kantonen. Die schweizerische Steuerlandschaft wird sich mit der Umsetzung der STAF massgeblich verändern. In der Tendenz wird die durchschnittlich effektive Gewinnsteuerbelastung erneut stark sinken und dürfte sich in der Zentralschweiz innerhalb der Bandbreite von rund 12 bis 12,6 Prozent einpendeln. Die Kantone sind verpflichtet, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben bis spätestens 1. Januar 2020 umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Regierungsrat gezwungen, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]) erneut einer Teilrevision zu unterziehen und die aktuelle Steuerbelastung mit Blick auf die Nachbarkantone anzupassen.

2.1.2. Senkung der Gewinnsteuerbelastung als Kernelement

Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der STAF massgeblich von den «Legislaturzielen 2016 bis 2020+» leiten. Danach stehen ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen im Vordergrund. Nach Möglichkeit soll mit einer Gewinnsteuersenkung das Steueraufkommen der heute privilegiert besteuerten Unternehmen und deren hochqualifizierten Arbeitsplätze im Kanton gehalten werden. Deshalb richtet der Regierungsrat seinen Fokus auf eine allgemeine Gewinnsteuersenkung, indem der Gewinnsteuersatz auf Kantons- und Gemeindeebene von derzeit nominal 9,4 Prozent auf 6,2 Prozent gesenkt werden soll (Art. 87 Abs. 1 E-StG). Dadurch lässt sich die effektive Gewinnsteuerbelastung von derzeit 14,9 Prozent auf das attraktive Niveau von 12,6 Prozent am Kantonshauptort Altdorf senken. Mit der geplanten Gewinnsteuersenkung kann das im interkantonalen Standortwettbewerb aktuelle Ranking gehalten werden.

Abbildung 2: Geplante kantonale Gewinnsteuersätze nach Umsetzung der STAF



Aus standortpolitischen Überlegungen stellt die Senkung der Gewinnsteuerbelastung für den Kanton und die Urner Gemeinden eine zukunftsweisende Investition dar und bildet auch das Kernelement der vorliegenden Gesetzesrevision. Der Kanton hat mit kompetitiven steuerlichen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass sowohl die Abwanderung bestehender Unternehmen verhindert als auch die dringend notwendige Ansiedlung neuer Firmen begünstigt wird. Ohne Gewinnsteuersenkung würde der Kanton Uri im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich auf den 19. Rang und somit ins letzte Drittel zurückfallen (siehe Beilage 2). Das Kostenumfeld stellt nach der erwähnten UBS-Studie zum kantonalen Wettbewerbsindikator eine wichtige Entscheidungsgrösse bei der Standortwahl von Unternehmen dar. Eine massgebliche Rolle spielt dabei die Höhe der ortsgebundenen Kosten. Diese sogenannten Standortkosten sind sowohl für die Neuansiedlung von Firmen als auch für den Verbleib bestehender Unternehmen eine wichtige Entscheidungsgrösse, insbesondere für die heute privilegiert besteuerten Unternehmen. Neben den Gewinn- und Kapitalsteuersätzen für juristische Personen berücksichtigen die Unternehmen für ihre Standortentscheide auch die Steuersätze für natürliche Personen mit hohem Einkommen.

2.1.3. Zurückhaltung bei der Umsetzung weiterer Massnahmen

Der Regierungsrat will die weiteren steuerpolitischen Massnahmen der STAF aufgrund derer rechtlichen Komplexität sowie zur Vermeidung von hohen Administrationsaufwendungen sowohl für die Unternehmen als auch für die Veranlagungsbehörden und unter Berücksichtigung der kantonalen Unternehmensstruktur nur sehr zurückhaltend umsetzen. In diesem Sinn soll die obligatorisch einzuführende Patentbox mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent eher unattraktiv ausgestaltet, die Entlastungsbegrenzung auf höchstens 50 Prozent festgelegt und auf die Einführung eines zusätzlichen F&E-Abzugs bewusst verzichtet werden. Die vorgeschlagene schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte mit nicht abschätzbaren Steuerausfällen entgegen und gewährleistet in Einklang mit dem Strategie- und Regierungsprogramm einfache sowie gute Steuerkonditionen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich Uri mit einer effektiven Gesamtsteuerbelastung von rund 12,6 Prozent auch ohne grosszügig ausgestaltete Patentbox und ohne zusätzlichen F&E-Abzug im Standortwettbewerb behaupten kann.

2.1.4. Gegenfinanzierungsmassnahmen

Die geplante Gewinnsteuersenkung verlangt gleichzeitig eine adäquate Anpassung bei der Dividendenbesteuerung. Der Regierungsrat will mit der Erhöhung auf 60 Prozent einerseits eine Überkompensation¹⁰ der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vermeiden und andererseits eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung¹¹ sicherstellen. Trotz dieser Erhöhung wird die wirtschaftliche Doppelbelastung in Uri nicht nur gemildert, sondern weiterhin vollständig beseitigt. Zusätzlich will er mit Blick auf den NFA eine kantonal zu tiefe Dividendenbesteuerung vermeiden.

Für juristische Personen soll neu eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt werden, soweit deren ordentliche Besteuerung auf kantonaler Ebene nicht mindestens 500 Franken beträgt. Von der

¹⁰ Eine Überkompensation würde den Anreiz schaffen, dass die an einer Kapitalgesellschaft massgeblich beteiligte Person sich vermehrt Dividenden statt Löhne ausbezahlt. Im Steuerrecht gilt es, solche Fehlanreize zu vermeiden.

¹¹ Das Steuerrecht darf eine bestimmte Rechtsform gegenüber anderen Rechtsformen nicht benachteiligen (vgl. Beilage 3).

Minimalsteuer ausgenommen sollen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen sein (Art. 96a E-StG). Den Einwohnergemeinden soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) festlegen zu können, um drohende Steuermindererträge gegebenenfalls durch eine höhere Kapitalsteuer auszugleichen. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen an.

Zusätzlich leisten die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen infolge der Abschaffung der Statusregeln einen nicht unbeachtlichen Beitrag, soweit es Uri gelingt, diese Firmen mit ihren Arbeitsplätzen im Kanton zu halten.

2.2. Steuerpolitische Massnahmen im Detail

2.2.1. Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften

Die Aufhebung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 bis 4 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) ist unbestritten, weil sie nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards stehen. Folglich sind die kantonalen Bestimmungen nach Artikel 89 StG (2. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft), Artikel 90 StG (3. Holdinggesellschaften) und Artikel 91 StG (4. Domizilgesellschaften) aufzuheben. Die Aufhebung der Statusgesellschaften wirkt sich auf weitere inhaltliche und redaktionelle Folgeanpassungen kantonalen Bestimmungen zur Gewinn- und Kapitalbesteuerung¹² aus. Als Gegenmassnahme zur Aufhebung der kantonalen Steuerregimes drängt sich wie vorstehend in Ziffer 2.1.2 dargelegt eine Gewinnsteuersenkung auf.

2.2.2. Einführung einer Patentbox

Die Kantone müssen nach den steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen für Selbstständigerwerbende (Art. 20 Abs. 5 E-StG) und juristische Personen (Art. 77a E-StG) zwingend die sogenannte «Patentbox» einführen. Mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent beabsichtigt der Regierungsrat, eine eher unattraktive Patentbox einzuführen. Eine grosszügige steuerliche Privilegierung des Borexgewinns drängt sich mit Blick auf die aktuelle Unternehmensstruktur des Kantons Uri nicht auf. Aktuell ist auch keine Gesellschaft im Kanton Uri domiziliert, die Lizenzen aus selbstentwickelten Patenten vereinnahmt und infolge der Abschaffung der kantonalen Steuerregimes von einer höheren Besteuerung direkt betroffen wäre.

Von der Patentbox profitieren hauptsächlich Unternehmen mit Erträgen aus Patenten und anderem geistigen Eigentum, die den F&E-Aufwand grösstenteils im Unternehmen selbst tätigen (modifizierter Nexusansatz). Das vom Bundesparlament verabschiedete Gesetz sieht in Bezug auf die qualifizierenden Rechte eine enge Ausgestaltung vor und schränkt damit den Kreis der potenziellen Unternehmen, die von einer Patentbox profitieren können, stark ein. Die Umsetzung der Patentbox ist ausserdem mit hohem administrativem Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörden verbunden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Urner Unternehmen von

¹² Bei den Artikeln 93 Absatz 1 und 96 Absatz 4 StG ergibt sich zusätzlicher Anpassungsbedarf, und bei Artikel 88 ist die Überschrift zu ändern.

dieser steuerpolitischen Massnahme kaum profitieren könnten und deren Umsetzung für die Verwaltung zu erheblichem Mehraufwand führen würde. Diesen Überlegungen zufolge steht eine grosszügige Entlastung der Patentbox nicht im Vordergrund.

Sollte ein Unternehmen mit einem hohen Anteil von Einnahmen aus qualifizierenden Rechten am Wirtschaftsstandort Uri Interesse zeigen, könnte es gegebenenfalls von einer Steuererleichterung profitieren. Der Kanton Uri kann neuen Unternehmen bei der Gründung oder Ansiedlung mit bedeutenden Investitionsvorhaben eine Steuererleichterung auf Kantons- und Bundesebene in Aussicht stellen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Diese Möglichkeit steht nur strukturschwachen Regionen zu, weshalb die Steuererleichterung gewissermassen als Alleinstellungsmerkmal (USP¹³) gilt. Eine Steuererleichterung ist in Bezug auf die Reduktion der Gesamtsteuerbelastung wesentlich wirkungsvoller als eine grosszügig ausgestaltete Patentbox. Sollte sich die Wirtschaftsstruktur des Kantons in Zukunft massgeblich ändern, kann die Patentbox anlässlich einer künftigen Steuergesetzrevision jederzeit attraktiver ausgestaltet werden, soweit die Boxenlösung nach dereinstiger Rechtslage international weiterhin akzeptiert ist.

2.2.3. Übergang der Statusgesellschaft in die ordentliche Besteuerung

Die bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften sehen sich mit der Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien mit einer erheblich höheren Steuerbelastung konfrontiert, soweit sie stille Reserven aufdecken. Stille Reserven entstehen durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen. Die Realisierung von stillen Reserven führt in der Regel zu steuerbarem Gewinn.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen in Artikel 78g E-StHG vor, für die von der Aufhebung der kantonalen Steuerstatusregeln betroffenen Gesellschaften eine Sondersteuer auf innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der STAF realisierten stillen Reserven vorzusehen, soweit sie bisher nicht steuerbar waren. Ziel dieser Bestimmung ist, einen schonenden Übergang der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung zu gewährleisten. Für Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft verlieren, soll der Sondersatz in den Übergangsbestimmungen geregelt werden («neurechtlicher Step-up»). Der Regierungsrat schlägt vor, den Sondersatz auf nominal 1,2 Prozent (Art. 269c Abs. 2 E-StHG) festzulegen, um eine angemessene Besteuerung zu gewährleisten. Bei der Höhe des Sondersatzes orientierte er sich an der bisherigen Steuerbelastung für Statusgesellschaften. Die bei Einführung des neuen Rechts vorhandenen stillen Reserven sind nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln zu ermitteln und von der Steuerbehörde in einer Feststellungsverfügung festzuhalten.

Im Bundesrecht nicht geregelt sind die Steuerfolgen bei einem vorzeitigen Statuswechsel vor Inkrafttreten dieser Teilrevision («altrechtlicher Step-up»). Nach kantonaler Praxis können Statusgesellschaften ihre stillen Reserven aufgrund eines freiwilligen Austritts aus dem Sonderbesteuerungsstatut vor dem Inkrafttreten der STAF in der Steuerbilanz steuerfrei aufwerten und innerhalb des Zeit-

¹³ USP = unique selling proposition (= Alleinstellungsmerkmal)

raums von fünf Jahren steuermindernd abschreiben. Diese Abschreibungen fallen unter den Anwendungsbereich der Entlastungsbegrenzung gemäss neuem Artikel 78a E-StG (vgl. auch Ziff. 2.2.6). Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird eine entsprechende Regelung in den Übergangsbestimmungen aufgenommen (Art. 269c Abs. 3 E-StG).

2.2.4. Anpassung der Dividendenbesteuerung

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) soll die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf 70 Prozent erhöht werden. Der Regierungsrat will aufgrund der geplanten Gewinnsteuersenkung für juristische Personen die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis auf 60 Prozent festlegen (Art. 22 Abs. 1 und 24 Abs. 2 E-StG). Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist in Kombination mit der Senkung der Gewinnsteuer (vgl. Ziff. 2.2.5) und zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze generell geboten und sachlich korrekt. Der Regierungsrat will damit eine Überkompensation der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vermeiden und gleichzeitig die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung sicherstellen. Die Anhebung der Dividendenbesteuerung ist auch insofern nachvollziehbar, als durch die Gewinnsteuersenkung die Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften von einer tieferen Gewinnbesteuerung des Unternehmens profitieren. Ausserdem wird die wirtschaftliche Doppelbelastung trotz dieser Anpassung weiterhin vollständig beseitigt.

Der Belastungsvergleich gemäss Beilage 3 bestätigt die rechtsformneutrale Besteuerung auf der Basis des künftigen Rechts. Der kantonale Gesetzgeber ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, rechtswidrige Fehlanreize zu vermeiden. Demzufolge darf die Dividende aus einer Kapitalgesellschaft unter Einbezug der Gewinnsteuer im Endeffekt nicht tiefer besteuert werden als andere steuerbare Einkünfte. Ausserdem würde eine zu tiefe Dividendenbesteuerung bei den an Kapitalgesellschaften beteiligten Personen zu einer Verhaltensänderung führen, in dem sie lediglich aus steuerlichen Motiven die Ausrichtung von Dividenden anstelle von Lohn (zulasten der AHV) bevorzugen.

2.2.5. Senkung der Gewinnsteuersätze

Die Senkung der Gewinnsteuerbelastung bildet das Kernelement der StG 2019 (Umsetzung STAF). Wie in Ziffer 2.1.2 erwähnt, soll gesamthaft der Gewinnsteuersatz von nominal 9,4 auf 6,2 Prozent gesenkt werden (Art. 87 Abs. 1 E-StG). Im Rahmen der StG 2019 soll der Anteil der Kirchensteuern am Gesamtsteuersatz von aktuell 10,6 Prozent auf 9,6 Prozent korrigiert werden. Damit entspricht das Verhältnis wieder dem ursprünglichen Anteil, als mit der StG 2008 die linearen Steuersätze in Uri eingeführt wurden.

Im Gegensatz zu den früheren Steuergesetzrevisionen, deren Steuerausfälle ausschliesslich der Kanton schultern musste, tragen dieses Mal der Kanton, die Einwohner- und Kirchgemeinden die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gewinnsteuersenkung gemeinsam.

Abbildung 3: Gewinnsteuersenkung auf Ebene der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

<u>Steuerhoheit:</u>	<u>Ist</u>	<u>Soll</u>
Kanton	4,2 %	2,8 %
Einwohnergemeinden	4,2 %	2,8 %
Kirchgemeinden	<u>1,0 %</u>	<u>0,6 %</u>
Total	9,4 %	6,2%

2.2.6. Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen

Die steuerliche Entlastung durch die Beanspruchung der Patentbox (vgl. Ziff. 2.2.2) oder der Abschreibung aufgedeckter stiller Reserven infolge Statuswechsel (vgl. Ziff. 2.2.3) können einzeln oder kumuliert zu hohen Steuerermässigungen führen. Ohne angemessene Maximalbeschränkung könnten für solche Unternehmen auf kantonaler Ebene über mehrere Jahre hinweg faktisch Steuerbefreiungen resultieren. Dies hätte zusätzlich einen Negativeffekt auf die NFA-Ausgleichszahlungen, weil für die NFA-Berechnungen die Gewinnbasis für die direkte Bundessteuer und nicht der Kantons- und Gemeindesteuern massgeblich ist. Um dies zu verhindern, sieht das Bundesrecht eine Entlastungsbegrenzung für die Kantone verbindlich vor. Danach dürfen die gesamten steuerlichen Ermässigungen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns nicht übersteigen. Es steht den Kantonen frei, eine tiefere Ermässigung als 70 Prozent vorzusehen.

Der Regierungsrat schlägt in Artikel 78a E-StG vor, die Ermässigung im Zusammenhang mit der Patentbox und der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven infolge Statuswechsel im Hinblick auf die Auswirkungen beim NFA auf höchstens 50 Prozent festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass alle von den Ermässigungen profitierenden Unternehmen auch künftig eine angemessene Mindeststeuerleistung erbringen.

2.2.7. Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die natürlichen Personen entrichten im Kanton Uri seit Jahren eine Minimalsteuer auf Grundstücken oder eine Kopfsteuer. Das kantonale Recht sieht - mit Ausnahme der abzuschaffenden Statusgesellschaften - bei den juristischen Personen keine gleichartige Mindeststeuer vor. Mittlerweile unterwerfen einige Kantone juristische Personen einer Minimalsteuer.¹⁴ In der Zentralschweiz erheben die Kantone Luzern, Nid- und Obwalden eine solche Steuer von je 500 Franken.

Der Regierungsrat beabsichtigt im Sinne einer zusätzlichen Gegenfinanzierungsmassnahme, für juristische Personen einen Minimalsteuerbetrag von 500 Franken einzuführen (Art. 96a E-StG). Dieser soll im Verhältnis der Gewinnsteuersätze auf den Kanton, die Einwohner- und Kirchgemeinden entfallen. Die Einführung dieser Minimalsteuer lässt sich rechtfertigen, da rund die Hälfte aller juristischen Personen in Uri keine Steuern entrichten und dennoch Infrastrukturen belasten und Verwaltungsaufwand verursachen. Die Minimalsteuer soll nur erhoben werden, soweit die ordentliche Gewinn- und

¹⁴ Die Besteuerung der juristischen Personen: Steuerinformationen herausgegeben von der Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) vom 10. März 2017, Ziffer 4.13.

Kapitalsteuer den Betrag von 500 Franken unterschreitet. Ausgenommen von der Minimalsteuer sollen Stiftungen und Vereine sowie Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sein. Dies lässt sich rechtfertigen, weil Stiftungen in der Regel gemeinnützige Zwecke verfolgen und vielfach im Genuss einer Steuerbefreiung sind. Die Vereine widmen sich überwiegend ideellen Zwecken und verfolgen in der Regel keine gewinnstrebende Tätigkeit.

2.2.8. Erhöhung der Kapitalsteuer

Nach dem StHG ist eine Kapitalsteuer zu erheben. Seit 1. Januar 2007 erhebt der Kanton keine Kapitalsteuer mehr, sondern delegierte die Tarifkompetenz an die Einwohnergemeinden. Diese können die Kapitalsteuer zwischen 0,01 und 2,4 Promille festsetzen. Viele Gemeinden, vorwiegend im unteren Reusstal, haben aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur den Steuersatz mittlerweile auf 0,01 Promille gesenkt und somit die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft. Uri zählt punkto Kapitalsteuer schweizweit zu den günstigsten Standorten. Für Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen im oberen Reusstal (z. B. Kraftwerke) machte eine Senkung aufgrund drohender Steuerausfälle bislang keinen Sinn, weshalb sie den Steuersatz bei 2,4 Promille belassen haben.

Der Regierungsrat will die Tarifkompetenz zur Festsetzung der Kapitalsteuer weiterhin den Einwohnergemeinden überlassen. Sie sind bei der Umsetzung der StG 2019 unterschiedlich stark von Steuerausfällen betroffen, wie aus Beilage 6 hervorgeht. Deshalb sollen sie im Einzelfall die Möglichkeit erhalten, den Kapitalsteuersatz auf höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) anzuheben, um die aus der Gewinnsteuersenkung drohenden Steuerausfälle teilweise zu kompensieren (Art. 96 Abs. 1 E-StHG). Eine solche Erhöhung wäre für das obere Reusstal mit den kapitalintensiven und standortgebundenen Kraftwerken eine adäquate Option. Im Vergleich zur Substanzbesteuerung von kapitalintensiven Unternehmen in der oberen Leventina des Kantons Tessin, ist die Besteuerung in Uri weiterhin moderat.

2.2.9. Weitere steuerliche Anpassungen im Zuge der STAF

Im Steuergesetz sind weitere grössere und kleinere steuerliche Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen. Diese sind aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ins kantonale Recht zu überführen und lassen dem Kanton keinen eigenen Rechtssetzungsspielraum. Es wird auf die weitergehenden Ausführungen in Teil IV. (Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen) verwiesen. Zusammenfassend betrifft dies in der systematischen Reihenfolge des StG folgende Artikel:

- Artikel 24 Absatz 4 bis 9: Einführung einer Rückzahlungsregel beim Kapitaleinlageprinzip (neu);
- Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b: Anpassung beim Transponierungstatbestand;
- Artikel 77b: Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug bzw. Beginn der Steuerpflicht (neu);
- Artikel 77c: Besteuerung stiller Reserven bei Wegzug bzw. Ende der Steuerpflicht (neu).

Mit dieser Vorlage sollen gleichzeitig weitere notwendige Anpassungen und Präzisierungen umgesetzt sowie Schreibversehen beseitigt werden:

- Artikel 208 Absatz 1^{bis}: Beschwerdelegitimation für Einwohnergemeinden beim Bundesgericht (neu);

- Artikel 232b: Erlassbehörde (Präzisierung);
- Artikel 269c: befristeter Direktausgleich zugunsten der Einwohner- und Kirchgemeinden (neu).

2.3. Finanzpolitische Massnahmen der STAF im Überblick

2.3.1. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Bund verschafft den Kantonen durch einen vertikalen Ausgleich den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum, damit sie ihre Gewinnsteuern senken können. Dementsprechend wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf 21,2 Prozent erhöht. Mit dieser finanziellen Kompensation an die Kantone trägt er der Tatsache Rechnung, dass rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bunds von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus stammen. Die meisten Kantone können nur durch eine Reduktion der ordentlichen Gewinnsteuersätze, ihre steuerlichen Rahmenbedingungen attraktiv halten. Gegebenenfalls können sie eine international kompetitive Gewinnbesteuerung durch den gezielten Einsatz von steuerlichen Sondermassnahmen wie etwa der Patentbox oder dem Überabzug für F&E-Kosten gewährleisten. Nach den Berechnungen des Bunds sollten dem Kanton Uri aufgrund der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer jährlich zusätzlich 2 Millionen Franken zufließen.

2.3.2. Angemessene Abgeltung der Städte und Gemeinden

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt die Reformlasten der Kantone einschliesslich der Städte und Gemeinden. Wie die Reformlasten innerhalb eines Kantons zwischen kantonaler und kommunaler Ebene ausgewogen zu verteilen sind, liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit einer neuen Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer werden die Kantone angehalten, die Auswirkungen der STAF auf ihre Städte und Gemeinden angemessen abzugelten. Diese Bestimmung entfaltet aber - wie in der parlamentarischen Debatte ausdrücklich festgehalten - keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Wie bereits vorne in Ziffer 1.4.3 ausgeführt, profitieren die Einwohner- und Kirchgemeinden seit der Umsetzung der Steuerstrategie von zusätzlichen Steuererträgen und vermochten in vielen Fällen sogar den Steuerfuss zu senken oder Investitionen ohne Steuerfusserhöhung zu tätigen. Im direkten Vergleich ist weiter zu berücksichtigen, dass die Gemeinden nicht direkt am NFA partizipieren. Die sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA sind eine direkte Folge der kontinuierlich gestiegenen Finanzkraft Uris. Die Ausfälle aus dem NFA muss bislang der Kanton alleine verkraften¹⁵, obwohl die Gemeinden mit 50 Prozent am Gesamtsteuersubstrat partizipieren und zusätzlich noch eine Minimal- und Kopfsteuer vereinnahmen. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, den Gemeinden einen Anteil an der direkten Bundessteuer zuzuweisen. Im Gegenteil benötigt der Kanton den höheren Kantonsanteil, um die Ausfälle beim NFA wenigstens teilweise zu kompensieren. Weiter zeigt die BAK-Basel-Studie¹⁶ aus dem Jahr 2015, dass der Kanton bereits heute viele Aufgaben finanziert. In der Gesamtbetrachtung über alle Aufgabenfelder trägt der Kanton Uri 76 Prozent der Kosten - die

¹⁵ Im Rahmen der Überarbeitung des FiLaG zeichnet sich eine Lösung ab, wonach künftig auch die Gemeinden im Falle einer Notlage des Kantons einen Solidarbeitrag leisten.

¹⁶ Aufgaben- und Strukturüberprüfung des Finanzhaushalts des Kantons Uri; Studie im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Uri (Schlussbericht vom 19. Mai 2015).

restlichen 24 Prozent fallen bei den Gemeinden an. Damit beteiligt sich der Kanton Uri stärker an der gesamtkantonalen Finanzierung als der Durchschnitt der Schweiz (67 Prozent).

Vor diesem Hintergrund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Gemeinden - wie bisher - keinen Anteil an der direkten Bundessteuer erhalten. Eine direkte Beteiligung am Bundessteuersubstrat ist auch mit Blick auf den sich im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG-UR; RB 3.2131) abzeichnenden Kompromiss nicht angezeigt.

2.3.3. Befristeter Direktausgleich für die Einwohner- und Kirchgemeinden

Die Gewinne der Unternehmen schwanken generell stark und sind oft nicht direkt eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung, weil juristische Personen die Möglichkeit von Umstrukturierungen, Beteiligungsabzügen, Verlustvorträgen und so weiter nutzen können. Deshalb suchte die Finanzdirektion frühzeitig mit den von diesen Änderungen am stärksten betroffenen Unternehmen im Kanton Uri das Gespräch und stützte sich bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf dieses und das bereits vorhandene Zahlenmaterial ab. Dennoch bleibt es schwierig, die Mehr- und Mindereinnahmen für die kommenden Jahre abzuschätzen. Insgesamt bewegen sich die in Ziffer 3.2.1. aufgezeigten Steuerausfälle im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen auf Ebene der Gemeinden in einem verhältnismässig geringen Umfang. Trotzdem ist damit zu rechnen, dass unmittelbar nach der Umsetzung der StG 2019 mit tieferen Steuererträgen juristischer Personen zu rechnen ist. Der Regierungsrat nimmt das in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen positiv auf und will als flankierende Massnahme den Einwohner- und Kirchgemeinden mit einem befristeten Direktausgleich entgegenkommen. Als Bemessungsgrundlage soll jeweils der durchschnittliche Gewinnsteuerertrag juristischer Personen aus den dem Rechnungsjahr vorangegangenen drei Jahren herangezogen werden. Zur Abfederung der finanziellen Einbussen entrichtet der Kanton den Einwohner- und den Kirchgemeinden befristet während fünf Jahren einen Direktausgleich. Dieser soll im ersten Jahr 10 Prozent des durchschnittlich errechneten Gewinnsteuerbetrags je Körperschaft ausmachen und sich in der Folge jedes Jahr um zwei Prozentpunkte reduzieren. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser Übergangslösung der unterschiedlichen Betroffenheit der Einwohner- und Kirchgemeinden am besten Rechnung zu tragen. Dieser Direktausgleich wird die finanziellen Auswirkungen der Gewinnsteuersenkung zumindest während den ersten fünf Jahren teilweise kompensieren. Diese Übergangslösung trägt auch den Einwohnergemeinden Rechnung, da die STAF-bedingten Mindereinnahmen erst mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Ausserdem dürften die kurzfristig entstehenden Steuerausfälle mittel- bis längerfristig durch zusätzliches Gewinnsteuersubstrat kompensiert werden.

2.3.4. Anpassungen beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Der Ressourcenindex der Kantone errechnet sich in einem komplexen System aus der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Dieses beinhaltet die Einkommen natürlicher Personen und die Gewinne juristischer Personen. Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fliessen heute grundsätzlich mit demselben Gewicht in die Berechnungen des Ressourcenindex ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Im Kanton Uri wird das Steuersubstrat der juristischen Personen (Gewinnsteuerbelastung 9,4 Prozent) bedeutend tiefer ausgeschöpft als bei den natürlichen Personen (Einkommenssteuerbelastung 15,2 Prozent). Eine spezielle

Regelung gilt für Gewinne von Unternehmen mit einem kantonalen Steuerstatus. Sie fliessen bisher mit einem reduzierten Gewicht (sogenannte Beta-Faktoren) in den NFA ein, um der reduzierten Besteuerung in den Kantonen Rechnung zu tragen.

Mit der STAF wird ein neues Konzept für die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen vorgeschlagen. Die neuen sogenannten Zeta-Faktoren sollen die im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefere steuerliche Ausschöpfung der Unternehmensgewinne widerspiegeln. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einkommen in den Kantonen einer spürbar höheren Steuerbelastung unterliegen als die Gewinne von juristischen Personen. Die Unternehmensgewinne werden neu mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen (Zähler) und der Einkommen natürlicher Personen (Nenner). Der Faktor Zeta-2 bezieht sich auf die Gewinne in der Patentbox. Er widerspiegelt die durchschnittliche steuerliche Entlastung dieser Gewinne im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Gewinnen. Der für die Kantone fakultativ einzuführende F&E-Abzug oder der Eigenkapitalzinsabzug und die damit verbundene tiefere Ausschöpfung des Steuerpotenzials auf kantonaler Ebene wird im NFA nicht berücksichtigt, weil die bundesrechtliche Bemessungsbasis in das Ressourcenpotenzial einfließt.

Ein weiterer Bereich der NFA-Anpassungen betrifft die ressourcenschwächsten Kantone und damit auch den Kanton Uri. Sie erhalten während eines Zeitraums von sieben Jahren Ergänzungsbeiträge von insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr. Für Uri dürfte dieser Ergänzungsbeitrag, gestützt auf die Daten des Referenzjahrs 2018 ab 2024 bis 2030, rund 4 Millionen Franken betragen. Andererseits wird dieser temporäre Mehrertrag durch die vorgesehenen Anpassungen am Ressourcenausgleichssystem (Arbeitsgruppe Marty) überkompensiert¹⁷. Da es sich beim Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) um ein Bundesgesetz handelt, haben die Kantone keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2.4. Nachvollzug von Bundesrecht

2.4.1. Verzicht auf Besteuerung ausländischer Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f und 35 Absatz 1 Buchstabe h StHG müssten ausländische Seeleute an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge am Sitz ihrer Reederei, in der Schweiz an der Quelle besteuert werden, auch wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz begründen. Gleich zwei Motionen¹⁸ forderten, dieses gesetzgeberische Versehen wieder rückgängig zu machen, indem sie einen Verzicht auf die Besteuerung der Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen forderten, da diese gestützt auf das internationale Recht an ihrem Wohnsitz besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ersuchte mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 die kantonalen Steuerverwaltungen, auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute zu verzichten und stellte dem Parlament gleichzeitig eine Änderung in einem geeigneten grösseren Rahmen in Aussicht. Im Hinblick auf die später angekündigte Gesetzesänderung verzichteten die Kantone auf eine Besteuerung der Seeleute in der Hochseeflotte, soweit sie in der Schweiz keinen Wohnsitz begründeten. Diese rechtlich

¹⁷ Die voraussichtlichen Mindererträge für Uri belaufen sich im 2020 auf 1,7 Millionen Franken, 2021 auf 3,4 Millionen Franken und ab 2022 auf 5,0 Millionen Franken.

¹⁸ Motion Plattner 94.3270 (SR) und Motion Hubacher 94.3258 (NR) vom 16. Juni 1994.

unbefriedigende Situation wurde anlässlich der Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531)¹⁹ bereinigt. Das kantonale Recht ist aufgrund des geänderten steuerharmonisierungsrechtlichen Wortlauts entsprechend anzupassen (Art. 6 Abs. 1 Bst. f und Art. 112 E-StG). Diese Anpassung dient der Klarstellung der seit Jahren angewandten Praxis.

2.4.2. Energiegesetz

Der Kanton Uri stellt die Kosten für Massnahmen im Bereich des Umweltschutzes, dem Energiesparen und der Denkmalpflege für Liegenschaften im Privatvermögen nach geltendem Recht (Art. 37 Abs. 2 und 3 StG) den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleich. Danach können Investitionen in energetische Gebäudesanierungen bereits heute von den Einkommenssteuern abgezogen werden.

Das Volk stimmte dem neuen Energiegesetz (EnG; SR 730.0)²⁰ des Bunds am 21. Mai 2017 zu. In diesem Zusammenhang kommt es ab 2020 auch zu einer Änderung der Steuergesetze. Neu sollen die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (Art. 32 Abs. 2 E-DBG) den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden. Mit dieser Massnahme soll der Ersatz von älteren und vor allem energieineffizienteren Gebäuden gefördert werden. Zudem sollen Aufwendungen für energetische Investitionskosten einschliesslich Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 32 Abs. 2^{bis} E-DBG). Damit sollen mehr Gesamtanierungen gefördert werden. Die neuen Bestimmungen des EnG sollen sinngemäss auch ins kantonale Recht überführt werden (Art. 37 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} E-StG).

2.4.3. Geldspielgesetz

Im Kanton Uri müssen nach geltendem Recht (Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG) die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, soweit die einzelnen Gewinne den Betrag von 1'000 Franken übersteigen. Demgegenüber sind Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei. Mit dem Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51)²¹ beseitigte der Gesetzgeber diese Ungleichbehandlung auch gegenüber dem Geldspiel im Ausland. An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 stimmte eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung dem neuen Geldspielgesetz zu. Der Bundesrat setzte das neue Geldspielgesetz an seiner Sitzung vom 7. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Steuergesetzgebung den harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen anzupassen (Art. 28 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 Bst i, ia, ib, m und Art. 38 Abs. 3 Bst. e E-StG). Ab Inkrafttreten finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Nach den Bestimmungen des DBG sind neu Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen (Geld- und Naturalgewinne) von weniger als einer Million Franken von der Steuer befreit. Für Lottogewinne ab einer Million Franken ist weiterhin eine Steuer fällig! Die Kantone können nach dem StHG einen höheren Betrag von der Steuer ausnehmen. Ebenso kann der Kanton die Gewinne aus Lotterien und

¹⁹ AS 2017, 3097 - 3120

²⁰ AS 2017, 6839 - 6888

²¹ AS 2018, 5103 - 5154

Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag von der Steuer befreien. Bei der direkten Bundessteuer sind diese Gewinne steuerfrei, sofern sie die Grenze von 1'000 Franken nicht überschreiten. Der Regierungsrat schlägt vor, die Lotteriegewinne im gleichen Umfang wie beim Bund von der Einkommenssteuer zu befreien.

Schliesslich kann der Kanton für die nicht steuerfreien Lotteriegewinne einen Höchstbetrag für den Abzug von Einsatzkosten ins Gesetz aufnehmen. Für die nicht steuerfreien Geld- und Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sollen in Übereinstimmung zum Bundesrecht 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Bei der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen sollen von den einzelnen Gewinnen höchstens 25'000 Franken im Steuerjahr abgezogen werden können.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

3.1. Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zur STAF wie die Patentbox oder der zusätzliche F&E-Abzug wären mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden. Der Regierungsrat schenkt der Zweckmässigkeit im Vollzug hohe Beachtung und verzichtet bewusst auf die Einführung von fakultativen Massnahmen wie den zusätzlichen F&E-Abzug und schlägt zudem eine vergleichsweise unattraktive Patentbox vor. Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der StG 2019 (Umsetzung STAF) ohne zusätzlichen Personalbedarf. Der administrative Aufwand der Veranlagungsbehörde nimmt temporär bei der Feststellung von stillen Reserven infolge des Wegfalls der Regelungen für Statusgesellschaften zu.

3.2. Finanzielle Auswirkungen

3.2.1. Überblick zu den finanziellen Auswirkungen

Die Mehr- und Mindereinnahmen basieren auf einer statischen Berechnung der vorgeschlagenen Reformmassnahmen. Demgegenüber würden dynamische Berechnungen auch reformbedingte Verhaltensänderungen wie Standort- und Investitionsentscheide direkt betroffener Unternehmen oder die Ausschüttungspolitik natürlicher Personen berücksichtigen. Diese können aufgrund der hohen Komplexität und der kantonal unterschiedlichen Umsetzung der STAF nicht quantifiziert werden. Auch bei einer statischen Betrachtung ist die Quantifizierung der Mehr- und Mindererträge als Folge der StG 2019 äusserst schwierig, weil das künftige Verhalten der Unternehmen als auch die wirtschaftliche Entwicklung nicht vorausgesagt werden können. Ebenso lassen sich allfällige Steuerausfälle aufgrund der Übernahme von bundesrechtlichen Bestimmungen zum Geldspiel- und Energiegesetz wegen fehlender statistischer Grundlagen nicht quantifizieren. Aus dem gleichen Grund können die sich aus der Anpassung des Kapitaleinlageprinzips oder der Transponierungsregel resultierenden Steuermehrerträge nicht ermittelt werden.

Die Auswirkungen der Anpassungen im NFA, insbesondere der in Ziffer 2.3.4 erwähnte temporäre Ergänzungsbeitrag für die ressourcenschwächsten Kantone, sind in der nachfolgenden Übersicht

ebenfalls nicht enthalten. Diese Zahlen beruhen einerseits auf vielen Annahmen und andererseits wird dieser temporäre Mehrertrag durch die vorgesehenen Anpassungen am Ressourcenausgleichssystem (Arbeitsgruppe Marty) überkompensiert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der einzelnen steuerpolitischen Massnahmen. Die Finanzdirektion stützte sich bei den Berechnungen der Mehreinnahmen aus Sondereffekten weitgehend auf das Zahlenmaterial von den direktbetroffenen Unternehmen und deren ergänzenden Informationen ab. Die übrigen Mehr- und Mindereinnahmen basieren auf den Datengrundlagen der Finanzdirektion. Alle Zahlen wurden im Wissen um die Volatilität der Steuererträge juristischer Personen mit grösstmöglicher Sorgfalt und Zurückhaltung berechnet.

Abbildung 4: **Überblick zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen**

Umsetzung StG 2019 (Umsetzung STAF) Steuerperioden 2020 bis 2024 (in TFr.)	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirch- gemeinden
Sondereffekte (z. B. Abschaffung Statusprivilegien) ¹	689	689	147
Einführung der Patentbox	---	---	---
Verzicht auf Einführung erhöhter F&E-Abzug	---	---	---
Einführung einer Entlastungsbegrenzung	---	---	---
Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 %	411	411	58
Senkung der Gewinnsteuer auf 6,2 %	-2'000	-2'000	-571
Erhöhung maximaler Kapitalsteuersatz ²⁾	---	300	---
Einführung einer Minimalsteuer für jur. Personen	187	187	40
Zusätzlicher Anteil an der direkten Bundessteuer	1'980	---	---
Befristeter Direktausgleich an Einwohner- und Kirchgemeinden	-536	424	112
Total	731	11	-214

¹⁾ Bei der Aufhebung der Statusprivilegien gilt es, eine fünfjährige Übergangsfrist zu beachten (sogenannter Step-up, vgl. Ziff. 2.2.3). Diese Zahlen sind ebenfalls in den befristeten Direktausgleich eingeflossen.

²⁾ Für besonders stark betroffene Einwohnergemeinden im oberen Reusstal besteht die Möglichkeit, die Kapitalsteuer zu erhöhen, um die Ausfälle zu kompensieren. Entsprechende Gespräche sind von der Finanzdirektion mit den direktbetroffenen Einwohnergemeinden Göschenen und Wassen vor Festlegung der Stossrichtung geführt worden.

Nach der in Ziffer 2.2.3 umschriebenen Übergangsfrist profitieren die Statusgesellschaften nicht mehr von Sonderbesteuerungen und werden wie alle anderen Unternehmen ordentlich besteuert.

Abbildung 5: Zusammenfassung finanzieller Auswirkungen ab der Steuerperiode 2025

StG 2019 ab Steuerperiode 2025 ff. (in TFr.)	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirch- gemeinden
Sondereffekte (z. B. Wegfall Übergangsbestimmungen)	1'067	1'067	226
Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 %	411	411	58
Senkung der Gewinnsteuer auf 6,2 %	-2'000	-2'000	-571
Erhöhung maximaler Kapitalsteuersatz (z. B. für Kraftwerksgemeinden)	---	300	---
Minimalsteuer für juristische Personen	187	187	40
Bundessteueranteil	1'980	---	---
Total	1'645	-35	-247

Die StG 2019 (Umsetzung STAF) verbessert die Voraussetzungen dafür, dass Unternehmen im Kanton investieren und hier neue Arbeitsplätze schaffen. Deshalb sollten die vorstehend dargestellten Mindereinnahmen mittel- bis längerfristig durch zusätzliches Steuersubstrat kompensiert werden.

3.2.2. Kanton

Mit der StG 2019 (Umsetzung STAF) ergeben sich für den Kanton sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer, der zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von knapp 1,98 Millionen Franken führt. Hinzu kommen die jährlichen Mehrerträge infolge von Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von rund 411'000 Franken oder der neu einzuführenden Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften von rund 187'000 Franken. Weitere Sondereffekte wie die Aufhebung der Statusregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften sollten zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 689'000 Franken führen. Mindereinnahmen resultieren aus der Gewinnsteuersenkung im Umfang von rund 2 Millionen Franken und aufgrund des befristeten Direktausgleichs an die Einwohner- und Kirchgemeinden von rund 536'000 Franken. Für die Übergangsjahre 2020 bis 2024 resultieren für den Kanton durchschnittlich Mehrerträge von rund 731'000 Franken. Nach dem Wegfall der Übergangsbestimmungen liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen im Vergleich zu den Vorjahren zusätzliche Steuererträge ab, und der Kanton profitiert vom Wegfall der befristeten Ausgleichszahlungen. Insgesamt beziffert sich der jährliche Mehrertrag ab der Steuerperiode 2025 auf rund 1,6 Millionen Franken.

Der Umbau des Unternehmenssteuerrechts erfordert die Einführung des für die Veranlagung juristischer Personen notwendigen Zifferndialogs. Der Regierungsrat rechnet aufgrund einer Richtofferte der KMS AG vom 19. Juli 2018 mit einmaligen Investitionskosten von rund 100'000 Franken (exklusive MwSt., interner Personalressourcen und Folgekosten). Die Einführung dieses Zifferndialogs ist im Hinblick auf die NFA-Datenmeldungen zwingend notwendig. Andere NEST-Kantone haben diesen Veranlagungszifferndialog bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt. Das Amt für Steuern stellte dieses Teilprojekt aufgrund des zeitlich und fachlich anspruchsvollen Projekts URTax zurück.

3.2.3. Einwohnergemeinden

Seit Umsetzung der Steuervorlage 2008 partizipieren die Einwohnergemeinden zu je 50 Prozent an den Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen und dürfen insgesamt auf eine erfreuliche Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen zurückblicken (siehe Beilage 5). Die seither generierten Mehreinnahmen widerspiegeln sich weitgehend auch in den positiven Rechnungsabschlüssen der Einwohnergemeinden. Vor diesem Hintergrund ist es auch sachgerecht, dass sie bei der Umsetzung der StG 2019 einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten müssen. In Zukunft besitzen sie das gleiche Potenzial, von der verbesserten Standortattraktivität und vom künftig steigenden Wachstum des Steuersubstrats zu profitieren.

Die einzelnen Massnahmen der StG 2019 führen auch bei den Einwohnergemeinden zu Mehr- und Mindereinnahmen. Die Einwohnergemeinden sind von der Umsetzung der StG 2019 jedoch unterschiedlich stark betroffen. Sie hängt wesentlich vom prozentualen Anteil der Gewinnsteuern am Gesamtsteueraufkommen ab. In den meisten Gemeinden beträgt dieser Anteil weniger als 5 Prozent (siehe Beilage 6). Im unteren Reusstal wirkt sich die Umsetzung der StG 2019 vor allem auf die finanzstarken Gemeinden Altdorf und Schattdorf aus, die bei einer Neuansiedlung von Unternehmen in den Gewerbearealen «Werkmatt» und «Schächenwald» wiederum von zusätzlichem Steuersubstrat profitieren können. Im oberen Reusstal weisen Göschenen und Wassen mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen ebenfalls einen hohen Anteil am Steuersubstrat juristischer Personen auf, die durch eine gezielte Erhöhung der Kapitalsteuer den Ausfall weitgehend wieder wettmachen könnten. Für diese Einwohnergemeinden würde ein zusätzliches Steuersubstrat von rund 300'000 Franken pro Jahr resultieren.

Die Einwohnergemeinden partizipieren im gleichen Umfang wie der Kanton an den Gegenfinanzierungsmassnahmen. Dazu zählen die Erhöhung der Dividendenbesteuerung (411'000 Franken) und die neu einzuführende Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften (187'000 Franken) sowie die Sondereffekte (689'000 Franken). Mindererträge resultieren nur aus den Gewinnsteuersenkungen juristischer Personen (2 Millionen Franken). Diese Vorlage bietet - wie vorstehend erläutert - einzelnen Einwohnergemeinden im oberen Reusstal zusätzlich die Möglichkeit, ihre Mindererträge individuell durch eine moderate Erhöhung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen auszugleichen (300'000 Franken). Zusätzlich soll der Kanton während der Übergangsjahre die aus der Gewinnsteuersenkung resultierenden Mindererträge durch den befristeten Direktausgleich (424'000 Franken) teilweise kompensieren. Die Kombination von Gegenfinanzierungsmassnahmen und Direktausgleich können die drohenden Steuerausfälle während der ersten fünf Jahre insgesamt eliminieren.

Ab der Steuerperiode 2025 resultieren trotz höherer Steuererträge infolge Wegfall des befristeten Direktausgleichs ein Minderertrag von jährlich 35'000 Franken. Diese bewegen sich angesichts der finanziell guten Verfassung der Einwohnergemeinden in einem sehr geringen Rahmen und dürften aufgrund des erwarteten zusätzlichen Steuersubstrats weitgehend kompensiert werden.

3.2.4. Kirchgemeinden

Auch die Kirchgemeinden sehen sich während der Übergangsjahre 2020 bis 2024 mit Steuerausfällen konfrontiert, diese reduzieren sich aber aufgrund der weniger weitgehenden Steuersenkung und aufgrund der befristeten Direktzahlung des Kantons massgeblich. Wie bei den Einwohner- sind auch bei den Kirchgemeinden hauptsächlich die finanzstarken Gemeinden im unteren Reusstal mit Steuerfüssen unter 100 Prozent betroffen (siehe Beilage 7).

Die Kirchgemeinden verzeichnen seit 2007 - entgegen den in der Abstimmungsbotschaft zur Steuervorlage 2006 angekündigten Mindererträgen - jährlich wiederkehrende Mehrerträge von über 500'000 Franken. Seither profitieren insbesondere die finanzstarken Kirchgemeinden des unteren Reusstals von der sehr erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen juristischer Personen. So ist es beispielsweise der römisch-katholischen Kirchgemeinde Altdorf gelungen, den Steuerfuss seit 2009 kontinuierlich von 96 auf 82 Prozent zu senken. Das Steueraufkommen natürlicher und juristischer Personen entwickelte sich trotz sinkender Steuerfüsse sehr erfreulich (siehe Beilage 5). Die Finanzdirektion schätzt die Steuerausfälle infolge der Steuerfussenkungen auf rund 600'000 bis 700'000 Franken. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der mit dieser Vorlage verbundene jährliche Steuerausfall für die Kirchgemeinden während der Übergangsjahre (214'000 Franken) und ab dem Steuerjahr 2025 (247'000 Franken) rechtfertigen.

Die römisch-katholische Landeskirche Uri sieht sich aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit einzelner Gemeinden mit einer Überarbeitung der Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Urner Kirchgemeinden konfrontiert, wie der kleine Landeskirchenrat der römisch-katholischen Kirche gegenüber der Finanzdirektion nach Abschluss der Vernehmlassung bestätigte. Die Anpassung dieses Finanzausgleichs hätte sich auch ohne Umsetzung der StG 2019 aufgedrängt, um den hohen Steuerfussdisparitäten innerhalb des Kantons entgegenzuwirken.

III. Ergebnis der Vernehmlassung

1. Teilnahme und allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat eröffnete am 31. Oktober 2018 die Vernehmlassung zur Umsetzung der Steuervorlage 2019 (STAF). Am 19. Dezember 2018 stellte die Finanzdirektion die Vorlage den interessierten Personen vor und beantwortete ihre Fragen. Diese Informationsveranstaltung drängte sich aufgrund der Komplexität dieser Steuerreform auf. Während der Vernehmlassung sind insgesamt 34 Stellungnahmen eingereicht worden. Beteiligt haben sich neben den vier im Landrat vertretenen Parteien 16 Einwohnergemeinden, die beiden Landeskirchen, elf römisch-katholische Kirchgemeinden und die Wirtschaft Uri zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ).

Im Allgemeinen ist die Stossrichtung des Regierungsrats unbestritten, insbesondere die Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons durch eine generelle Gewinnsteuersenkung für juristische Personen nach dem Wegfall der Steuerprivilegien. Eine Minderheit forderte eine weniger weitgehende Gewinnsteuersenkung, während dem die beiden Landeskirchen zusätzlich eine Kompensation ihrer Steuerausfälle verlangten. Die Anpassung der Dividendenbesteuerung wurde hingegen von

den Vernehmlassungsadressaten kontrovers beurteilt. Auf der einen Seite befürwortete die öffentliche Hand ausdrücklich die Erhöhung auf 70 Prozent, während sich auf der anderen Seite die Wirtschaft für das bundesrechtlich geforderte Mindestmass von 50 Prozent aussprach. Weitgehend unbestritten ist die eher zurückhaltende Umsetzung von weiteren steuerpolitischen Massnahmen, wie die moderate Entlastung von Patentboxen oder der Verzicht auf die Einführung des F&E-Abzugs und die Einführung der Entlastungsbegrenzung mit einer steuerlichen Entlastung von höchstens 50 Prozent.

2. Schwerpunkte der Stellungnahmen

2.1. Senkung der Gewinnsteuern

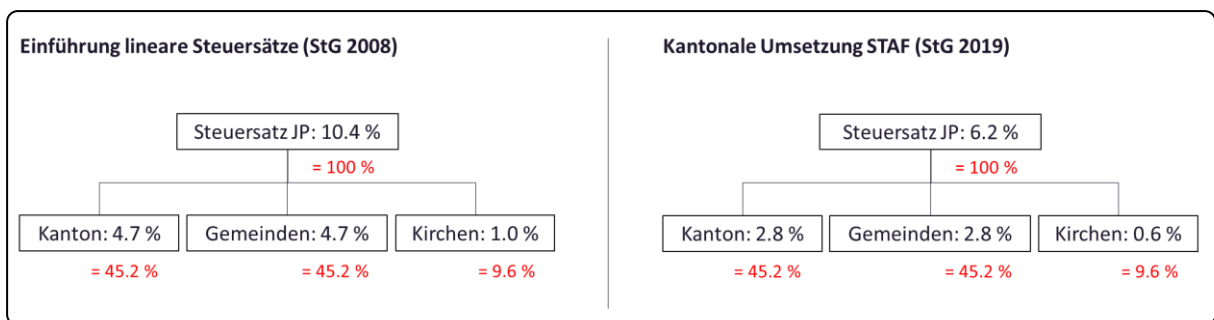
Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten einschliesslich der bürgerlichen Parteien CVP, FDP und SVP sowie die Wirtschaft Uri unterstützen die vorgeschlagene Senkung des Gewinnsteuersatzes auf ein im interkantonalen Vergleich attraktives Niveau. Rund die Hälfte der eingegangenen Stellungnahmen der Einwohnergemeinden begrüssen zwar die Steuersenkung, verlangten aber gleichzeitig eine Kompensation der Steuerausfälle durch den Kanton oder stellten den Antrag, den Gewinnsteuersatz der Einwohnergemeinden weniger stark zu senken. Letzteres forderten die SP und eine Minderheit der Einwohnergemeinden. Sie anerkennen zwar den Handlungsbedarf zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Uri, forderten aber eine weniger weitgehende Steuersenkung auf rund 13,0 bis 13,4 Prozent. Die beiden Landeskirchen und deren Kirchgemeinden unterstützen zwar die Stossrichtung des Regierungsrats, forderten aber in Bezug auf ihre Steuerhoheit wesentlich tiefere Steuerausfälle oder eine angemessene Kompensation durch den Kanton im Sinne einer Leistungsvereinbarung.

Bei der aktuellen Debatte um die StG 2019 scheint allzu leicht in Vergessenheit geraten zu sein, dass der Kanton nach der Umsetzung der Steuerstrategie hohe Steuerausfälle verkraften musste, wohingegen die Einwohnergemeinden und die beiden Landeskirchen sowie deren Kirchgemeinden zusätzliches Steuersubstrat generieren konnten. Letzteres zeigt sich besonders ausgeprägt bei den Kirchgemeinden, die seit der StG 2006 von jährlich wiederkehrenden Mehrerträgen juristischer Personen im Umfang von 500'000 Franken profitieren. Die ressourcenstarken Gemeinden vermochten dank kontinuierlicher Mehrerträge die Steuerfüsse zu senken. Die Finanzdirektion schätzt allein für die Kirchgemeinden das Volumen dieser Steuersenkungen auf über 600'000 bis 700'000 Franken. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Einwohnergemeinden. Sie partizipieren seit 2009 zu 50 Prozent am gesamten Steuersubstrat der natürlichen und juristischen Personen und sind ab diesem Jahr noch hälftig am Ertrag der Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern) beteiligt. Vielen ressourcenstarken Einwohnergemeinden ist es trotz finanziellen Mehrbelastungen als Folge von Aufgabenverschiebungen gelungen, ihre Steuern zu senken. Hinzu kommt, dass bei der Ansiedlung von Unternehmen vor allem der Kanton eine massgebliche Rolle spielt und die Kosten für die Wirtschaftsförderung selbst trägt. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschiebung des Gewinnsteuersubstrats zugunsten der Gemeinden - wie eine Minderheit der Einwohnergemeinden forderte - weder angemessen noch sachgerecht.

Der Regierungsrat vertritt weiterhin die Ansicht, dass sowohl die Einwohnergemeinden als auch die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden einen angemessenen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Uri leisten müssen. Die auf die Einwohnergemeinden entfallenden Steuerausfälle

bewegen sich höchstens im Promillebereich der Gesamtsteuereinnahmen, weshalb sich keine Anpassung aufdrängt. Hingegen fällt bei den beiden Landeskirchen und deren Kirchgemeinden der Anteil der Steuerausfälle höher aus. Deshalb nimmt der Regierungsrat das in der Vernehmlassung geäußerte Anliegen auch aus Rücksicht auf die finanzielle Tragbarkeit der Kirchgemeinden positiv auf. Folglich spricht er sich für eine weniger weitgehende Senkung des Gewinnsteuersatzes aus. Der anteilige Gewinnsteuersatz der Kirchgemeinden soll von 1,0 Prozent auf 0,6 Prozent reduziert werden. Im Ergebnis entspricht die Aufteilung des Gewinnsteuersatzes wieder dem ursprünglichen Verhältnis aus dem Jahr 2009, als in Uri mit der StG 2008 lineare Steuersätze eingeführt wurden.

Abbildung 6: **Aufteilung des Gewinnsteuersatzes auf den Kanton, die Gemeinden und die Kirchen**



Mit einem Gesamtsteuersatz von 6,2 Prozent ergibt sich unter der Annahme unveränderter Gemeindesteuerfüsse einschliesslich der direkten Bundessteuer eine neue effektive Gewinnsteuerbelastung im Kantonshauptort Altdorf von 12,6 Prozent.

2.2. Angemessene Besteuerung der Dividenden

Von den 16 Einwohnergemeinden, die eine Vernehmlassung einreichten, unterstützten 15 eine Anpassung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent. Für die SP ist eine Dividendenbesteuerung von 70 Prozent sogar unabdingbar. Demgegenüber zeichnet sich ein völlig anderes Bild bei den bürgerlichen Parteien und der Wirtschaft Uri ab, die eine Dividendenbesteuerung von 50 Prozent verlangen. Sie würden damit bewusst eine zu tiefe Dividendenbesteuerung und die damit verbundenen Fehlreize (Lohn versus Dividende) in Kauf nehmen.

Der Regierungsrat nimmt das in der Vernehmlassung geäußerte Anliegen positiv auf und spricht sich für eine Dividendenbesteuerung von 60 Prozent aus. Er will damit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den divergierenden Interessen finden. Letztendlich geht es darum, die Balance zu finden zwischen dem Erhalt der Standortattraktivität für international ausgerichtete Konzerne mit Sitz in Uri auf der einen Seite und der finanziellen Tragbarkeit für den Kanton, die Einwohner- und die Kirchgemeinden auf der anderen Seite. Gleichzeitig muss er auch das Spannungsfeld zwischen attraktiver Gewinnbesteuerung und einer angemessenen Dividendenbesteuerung für die KMU und Familiengesellschaften beachten. Dabei gilt es, sowohl die verfassungsrechtlichen Grundsätze wie die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung einzuhalten.

Beispiel zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Doppelbelastung:

Die wirtschaftliche Doppelbelastung muss als Kombination von Gewinn- und Dividendenbesteuerung gesehen werden. In einem ersten Schritt unterliegt der Gewinn der Kapitalgesellschaft der Gewinnsteuer. Eine Dividende lässt sich erst nach der Gewinnbesteuerung ausschütten. Der Aktionär muss die Dividende in einem zweiten Schritt als Einkommen versteuern. Die Einkommenssteuerbelastung beträgt 15,2 Prozent. Aktuell profitiert der Aktionär von einer Teilbesteuerung von 40 Prozent, was einer Einkommensbesteuerung von 6,1 Prozent entspricht. Ab dem 1. Januar 2020 soll er von einer Dividendenbesteuerung von 60 Prozent profitieren, was einer Einkommensbesteuerung von 9,1 Prozent entspricht. Der Begründung für die Anpassung bei der Dividendenbesteuerung lässt sich in der gleichzeitigen Senkung der Gewinnsteuerbelastung finden. Das nachfolgende Beispiel soll die Veränderung und den Kern der wirtschaftlichen Doppelbelastung veranschaulichen:

Wirtschaftliche Doppelbelastung		Aktuell	Neu
1. Kapitalgesellschaft: Gewinnsteuer		9,4 %	6,2 %
2. Aktionär: + Einkommenssteuer Dividende 40 % bzw. 60 %*)		+ 6,1 %	+ 9,1 %
Gesamtbelastung:		15,5 %	15,3 %
*) <i>aktuell: 40 % von 15,2 % = 6,1 %</i>			
<i>Neu: 60 % von 15,2 % = 9,1 %</i>			

Veranschaulichung der wirtschaftlichen Doppelbelastung			
Geltendes Steuerrecht		StG 2019	
1. Steuersubjekt		1. Steuersubjekt	
Gewinnsteuer	9,4 %	Gewinnsteuer	6,2 %
2. Steuersubjekt		2. Steuersubjekt	
Einkommenssteuer		Einkommenssteuer	
40 % von 15,2 % =	+ 6,1 %	60 % von 15,2 % =	+ 9,1 %
Gesamtsteuerbelastung:	15,5 %	Gesamtsteuerbelastung:	15,3 %

} **Wirtschaftliche Doppelbelastung**

Das vorstehende Beispiel verdeutlicht, dass die Senkung des Gewinnsteuersatzes zwingend eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung verlangt. Die von Wirtschaftsvertretern und bürgerlichen Parteien geforderte Dividendenbesteuerung von 50 Prozent hätte eine zu tiefe Gesamtbesteuerung von 13,8 Prozent zur Folge (6,2 Prozent + 7,6 Prozent = 13,8 Prozent), weil die Entlastung auf Ebene Aktionär mit 7,6 Prozent zu hoch ausfällt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Entlastung auf Ebene Aktionär nicht höher ausfallen, als die tatsächliche Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft²². Mit einer Teilbesteuerung von 50 Prozent würde die Dividende beim Aktionär tatsächlich um 7,6 Prozent entlastet, obwohl der Gewinn auf Ebene der Gesellschaft nur mit 6,2 Prozent besteuert wird. Gesamthaft betrachtet, wür-

²² BGE 136 I 49 E 4.4.

den der Gewinn und die Dividende nur noch zu 13,8 Prozent besteuert. Eine zu tiefe Dividendenbesteuerung widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und würde den Aktionären gegenüber Personenunternehmern ein verfassungswidriges Steuerprivileg verschaffen²³. Zusätzlich würde das Gebot der Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen verletzt. Es wäre nicht einzusehen, weshalb ohne Not für weniger als 300 steuerpflichtige Personen, die aktuell von der privilegierten Dividendenbesteuerung profitieren, die Steuergerechtigkeit im Kanton aufs Spiel gesetzt werden sollte. Deshalb ist die Teilbesteuerung der Dividende in Kombination mit der Gewinnsteuersenkung zwingend auf mindestens 60 Prozent festzulegen. Im Vergleich zum geltenden Recht profitieren die Aktionäre sogar von einer moderat tieferen Besteuerung.

2.3. Abgeltung der Einwohner- und Kirchgemeinden

Der Regierungsrat nimmt die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken der Einwohner- und Kirchgemeinden in Bezug auf die finanzielle Tragbarkeit während der Übergangsjahre zur Kenntnis. Tatsächlich führt die Gewinnsteuersenkung bei den Einwohner- und Kirchgemeinden unmittelbar nach Inkrafttreten der StG 2019 zu tieferen Steuereinnahmen juristischer Personen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben und kurzfristig zu Steuerfusserhöhungen führen. Deshalb will der Regierungsrat die aus der Umsetzung der StG 2019 resultierenden finanziellen Einbussen über eine befristete Ausgleichszahlung während fünf Jahren abfedern. Der Kanton soll diesen auf der Basis der Gewinnsteuersollerträge juristischer Personen errechnen. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser Übergangslösung der unterschiedlichen Betroffenheit der Einwohner- und Kirchgemeinden am besten Rechnung zu tragen.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f (Landesversorgungsgesetz - Seeleute)

Das kantonale Recht wird an die geänderte Bestimmung des Bundesrechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. f StHG) angepasst. Entgegen dem aktuellen Gesetzeswortlaut mussten ausländische Seeleute an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge bislang keine Quellensteuern entrichten, weil die ESTV die Kantone ersuchte, auf eine Quellenbesteuerung zu verzichten. Das Parlament korrigierte mit der Totalrevision des LVG das gesetzgeberische Versehen aus dem Jahr 1994.

Artikel 20 Absatz 5 (neu) (Patentbox für SE)

Die ermässigte Besteuerung von Erträgen aus einer Patentbox steht in Analogie zu den juristischen Personen auch selbstständigerwerbenden natürlichen Personen offen. Der neue Absatz 5 entspricht Artikel 8a E-StHG gemäss der Botschaft zur STAF. Es wird auf die weiteren Ausführungen zu Artikel 77a E-StG verwiesen.

²³ Vgl. René Matteotti und Lukas C. Aebi: Steuergerechtigkeit als fiskalpolitische Maxime. in Gisela Hürlimann, Jakob Tanner (Hrsg.): Steuern und umverteilen. Effizienz versus Gerechtigkeit? Reihe Zürcher Hochschulforum, Bd. 48 (2012), vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, S. 110 bis 121.

Artikel 22 Absatz 1 (Dividendenbesteuerung im GV)

Die Teilbesteuerung von Dividenden und weiteren Leistungen aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens ist gemäss zwingendem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 1 E-StHG) auf mindestens 50 Prozent anzuheben. Die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuerbelastung juristischer Personen gebietet, kantonal die Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen nach Absatz 1 auf 60 Prozent festzulegen, um sowohl eine zu hohe Entlastung (Überkompensation) zu vermeiden, als auch eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten (siehe auch Ausführungen zu Ziff. 2.2.4 und Beilagen 3 und 4).

Artikel 24 Absatz 2, 4 und 5 bis 9 (neu) (Dividendenbesteuerung im PV und Rückzahlungsregel)

Absatz 2 bestimmt, dass Dividenden und weitere Leistungen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens neu mit 60 Prozent in die Bemessungsgrundlage einfließen. Die Teilbesteuerung ist gemäss zwingendem Bundesrecht (Art. 8 Abs. 2^{quinquies} E-StHG) auf mindestens 50 Prozent anzuheben. Die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuerbelastung juristischer Personen gebietet, kantonal die Teilbesteuerung auf mindestens 60 Prozent zu erhöhen, um sowohl eine Überkompensation zu vermeiden als auch eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten (siehe auch Ausführungen zu Ziff. 2.2.4 und Beilagen 3 und 4).

Absatz 4 wird redaktionell angepasst. Nach geltendem Recht ist im Grundsatz die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven (KER) steuerfrei, währenddem die Ausschüttung übriger Reserven steuerbar ist. Dieser Artikel wird nun mit dem Vorbehalt zur Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips ergänzt (Art. 7b Abs. 1 E-StHG).

Nach Absatz 5 soll neu eine an der schweizerischen Börse kotierte Gesellschaft die KER nur insoweit steuerfrei zurückzahlen dürfen, als sie mindestens im gleichen Umfang übrige (steuerbare) Reserven an die beteiligten Personen ausschüttet. Falls diese Rückzahlungsregel verletzt wird, ist die halbe Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, aber höchstens im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven (Art. 7b Abs. 2 E-StHG).

Nach Absatz 6 soll die vorstehend erwähnte Rückzahlungsregel nicht Anwendung finden für KER, die im Rahmen eines fusionsähnlichen Zusammenschlusses oder bei einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind oder im Falle einer Liquidation der Gesellschaft (Art. 7b Abs. 3 E-StHG).

Nach Absatz 7 soll die Neuregelung sinngemäss auch gelten, wenn KER steuerfrei in Nennwertkapital (Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhung) umgewandelt werden (Art. 7b Abs. 4 E-StHG).

Absatz 8 regelt die Steuerfolgen im Rahmen des Rückkaufs eigener Aktien (Teilliquidationsregel). Danach müssen beim Rückkauf eigener Aktien KER im selben Umfang vernichtet werden wie Gewinnreserven. Falls diese Teilliquidationsregel verletzt wird, soll die ESTV in dem Umfang KER reduzieren, indem diese Bestimmung verletzt wurde. Auf Stufe Einkommenssteuer würde sich im selben Umfang das steuerbare Einkommen vermindern (Art. 7b Abs. 5 E-StHG).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b (Transponierung)

Anpassung der Bestimmungen über die Transponierung an zwingendes Bundesrecht (Art. 7a Abs.1 Bst. b E-StHG). Der Tatbestand der «Transponierung» betrifft Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht («Verkauf an sich selbst»). Eine Voraussetzung besteht darin, dass die veräussernde Person am erwerbenden Unternehmen zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist. Der dabei erzielte Veräusserungserlös wird nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Nach geltendem Recht kann aber eine einzelne Privatperson ihre Beteiligungen von weniger als 5 Prozent an mittleren und grossen Gesellschaften ohne Steuerfolgen zu Verkehrswerten an eine von ihr selbst beherrschte Kapitalgesellschaft veräussern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 diese 5-Prozent-Regel im Einzelfall zu Unterbesteuerungen in Millionenhöhe führen kann. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Steuerlücke geschlossen und eine Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber erreicht werden.

Artikel 28 Buchstabe e (Geldspielgesetz - Lottogewinne)

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Neu gelten die Bestimmungen des Geldspielgesetzes, wonach die Gewinne aus Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen bis 1 Million Franken steuerfrei sind (vgl. Ausführungen zu Art. 29 Bst. i, ia, ib und m E-StG).

Artikel 29 Buchstabe i, ia (neu) und ib (neu) und m (Geldspielgesetz - Lottogewinne)

Nach geltendem Recht sind die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer (Art. 29 Bst. i StG) ausgenommen. Diese Gewinne sollen weiterhin steuerfrei bleiben. Die geltende Bestimmung wird dahingehend präzisiert, als diese Gewinne weiterhin steuerfrei sind, wenn sie nicht aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen (Art. 7 Abs. 4 Bst. I StHG). Neu sollen die Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zu einem Betrag von 1 Million Franken von der Einkommenssteuer ausgenommen sein, sofern diese nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind (Art. 7 Abs. 4 Bst. i^{bis} StHG). Die Steuerbefreiung soll darüber hinaus auch für die Kleinspiele gelten, mit denen sich definitionsgemäss nur beschränkt Gewinne erzielen lassen (Art. 7 Abs. 4 Bst. i^{ter} StHG).

Die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (d. h. mit geldwerthem Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts, aber auch bei Gratisteilnahme; z. B. Wettbewerbe), die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, sollen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m StHG weiterhin besteuert werden. Eine Steuerbefreiung dieser Gewinne ist nicht gerechtfertigt, da der Ertrag dieser Spiele weder für gemeinnützige Zwecke noch für die AHV verwendet wird, sondern ausschliesslich den Veranstalterinnen zugutekommt. Eine Steuerbefreiung ist somit nicht gerechtfertigt.

Artikel 37 Absatz 2 und Absatz 2a (neu) (Energiegesetz - Liegenschaften)

Das EnG enthält neue Bestimmungen zugunsten energiepolitischer Ziele, die in das StHG eingeflossen sind (Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis} StHG). Neu sollen - wie im DBG - auch für die Kantons- und Gemeindesteuern die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden. Für Investitionen in Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau wird sodann ein Abzugsvortrag von zwei Jahren gewährt. Das EnG ist durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden. Die Kantone müssen innert zwei Jahren die geänderten Bestimmungen im kantonalen Recht umsetzen (Art. 72v StHG).

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e (Lottogewinne)

Die Spielerinnen und Spieler können bei einer Teilnahme an Geldspielen von den steuerbaren Gewinnen nach Artikel 29 Buchstabe ia, ib und m E-StG ihre Einsatzkosten im Umfang von 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken in Abzug bringen. Bei einer Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Buchstabe m E-StG sollen in Übereinstimmung mit dem DBG die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abziehbar sein.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Satz (Wegzug neu in 77c)

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland werden neu in Artikel 77c E-StG geregelt. Deshalb kann auf den zweiten Satz von Absatz 1 Buchstabe c verzichtet werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt.

Artikel 77a 2. Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (neu)

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Die Kantone müssen nach den Artikeln 24a und 24b E-StHG obligatorisch eine sogenannte Patentbox einführen. Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Immaterialgüterrechten sollen auf Antrag hin ermässigt besteuert werden. Die Höhe der Ermässigung ist Sache der Kantone, sie darf jedoch höchstens 90 Prozent betragen. Mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftsstruktur im Kanton Uri schlägt der Regierungsrat vor, eine Entlastung von höchstens 30 Prozent einzuführen. Die Ausgestaltung der schweizerischen Patentbox richtet sich nach dem «modifizierten Nexusansatz» der OECD, wonach ausschliesslich Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, für die Patentbox qualifizieren.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. In diesem Fall muss der Gewinn, der auf die Patente entfällt, vom ordentlich zu steuernden Gewinn nach der «Residualmethode» getrennt werden. Damit sollte gewährleistet sein, dass nur der auf Innovation beruhende Gewinn ermässigt besteuert wird.

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel 77a unterstehen. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass im Ergebnis

nur die Nettogewinne privilegiert besteuert werden. Könnten relevante F&E-Aufwendungen vollumfänglich steuerlich in Abzug gebracht werden, während die Erträge nur reduziert besteuert werden, ergäbe sich insgesamt eine wesentlich zu tiefe Steuerbelastung. Bei der Einbringung in die Patentbox wird daher über die für die Patente vergleichbaren Rechte oder Produkte getätigten F&E-Aufwendungen abgerechnet.

Absatz 4 verweist hinsichtlich der Definition von Patenten und vergleichbaren Rechten sinngemäss auf die Begriffsdefinition von Artikel 24a Absatz 1 und 2 E-StHG.

Absatz 5 verweist auf die direkt anwendbare bundesrätliche Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Dabei sollen Einzelheiten zur Berechnung des Boxengewinns namentlich die Residualmethode, der modifizierte Nexusansatz, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten aus Patenten und vergleichbaren Rechten konkretisiert werden.

Artikel 77b 3. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (neu)

Mit Artikel 24c und 24d E-StHG sollen schweizweit einheitliche Regelungen für die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht eingeführt werden. Der Kanton hat bei der inhaltlichen Umsetzung keinen Freiraum.

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen erhalten neu die Möglichkeit, die vorhandenen stillen Reserven in der Steuerbilanz aufzudecken. Die Aufdeckung der stillen Reserven hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen, da nach Artikel 192 Absatz 3 StG das am Ende der Steuerperiode dienende steuerliche Eigenkapital auszuweisen ist. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten. Dazu gehört auch der selbstgeschaffene Geschäfts- bzw. Firmenwert (originärer Goodwill oder Mehrwert), und zwar unabhängig davon, ob dieser handelsrechtlich aktivierungsfähig ist oder nicht. Soweit jedoch stille Reserven auf einzelne Aktiven entfallen, sind sie auf diese zu verlegen. Bei der Bemessung des Mehrwerts ist vom Drittvergleich auszugehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 StG.

Nach Absatz 3 und 4 ist der Goodwill innert zehn Jahren und die übrigen aufgedeckten stillen Reserven je nach Art der betroffenen Bilanzposition abzuschreiben.

Artikel 77c 4. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (neu)

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Artikel 77 b E-StG steuerneutral aufge-

deckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei denen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht oder nicht.

Artikel 78a Entlastungsbegrenzung (neu)

Mit Artikel 25b E-StHG sollen die Kantone schweizweit eine Entlastungsbegrenzung einführen. Die Entlastungsbegrenzung verfolgt den Zweck, eine unangemessen tiefe Gewinnbesteuerung aufgrund der Kumulation von verschiedenen steuerlichen Ermässigungen im Zusammenhang mit der Patentbox und gegebenenfalls der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven infolge vorzeitigem Statusaustritt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 269c Abs. 3 E-StG) auszuschliessen. Gemäss dem vorliegenden Artikel müssen jeweils mindestens 50 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar bleiben. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird. Alle Unternehmen sollen mit einer angemessenen Mindeststeuerleistung einen Deckungsbeitrag an die Kosten der Infrastruktur und für öffentliche Leistungen entrichten.

Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b (Umstrukturierung)

Der in Absatz 3 Buchstabe b enthaltene Umstrukturierungsvorbehalt bei einer Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 90 StG (Holdinggesellschaft) oder Artikel 91 StG (Domizil- und gemischte Gesellschaft) besteuert wird, ist im Zuge der Abschaffung der privilegiert besteuerten Statusgesellschaften aufzuheben.

Artikel 87 Absatz 1, 3 und 5 (neu) (Gewinnsteuer)

Wie in Ziffer 2.2.5 ausgeführt, bildet die Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung das Kernelement der StG 2019 (Umsetzung STAF). Absatz 1 enthält die Aufteilung der Steuersätze auf den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Nach dem Gleichbehandlungsgebot soll der Steuersatz für die Korporationen nach Absatz 3 ebenfalls auf 6,2 Prozent festgesetzt werden.

Der neue Absatz 5 ermöglicht in besonderen Fällen im Interesse des betroffenen Unternehmens, den Gewinnsteuersatz bei interkantonalen oder internationalen Verhältnissen auf das akzeptierte Mindestbesteuerungsniveau anzuheben.

Artikel 88 Gesellschaften mit Beteiligungen

Die Sachüberschrift von Artikel 88 soll infolge der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften angepasst werden. Zur Angleichung an die direkte Bundessteuer soll die bisherige Sachüberschrift «Sonderfälle 1. Gemischte Beteiligungsgesellschaften» durch «Gesellschaften mit Beteiligungen» ersetzt werden.

Artikel 89 bis 91 (Wegfall Statusgesellschaften)

Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften gemäss Artikel 28 Absatz 2 bis 5 E-StHG sind im kantonalen Gewinnsteuerrecht die Artikel 89 StG (Übergang zur Holding- und Domizilgesellschaft), Artikel 90 StG (Holdinggesellschaften) und Artikel 91 StG (Domizil- und gemischte Gesellschaften) zu streichen.

Artikel 93 Absatz 1 zweiter Satz (Wegfall Statusgesellschaften)

Mit der Abschaffung der Bestimmungen über Statusgesellschaften wird der zweite Satz von Buchstabe 1 gegenstandslos und ist zu streichen.

Artikel 96 Absatz 1 und 4 (Kapitalsteuer)

Absatz 1 regelt, dass die Einwohnergemeinden den Kapitalsteuersatz im Sinne einer Gegenfinanzierungsmassnahme zu den Gewinnsteuersenkungen neu auf bis zu 4,0 Promille (bisher 2,4 Promille) erhöhen können (siehe auch die ergänzenden Ausführungen in Ziff. 2.2.8). Absatz 4 ist infolge der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften zu streichen.

Artikel 96a (neu) (Minimalsteuer)

Artikel 96a E-StG soll neu als 4. Kapitel mit dem Gliederungstitel «Minimalsteuer» eingefügt werden. Folglich ändert sich die Nummerierung, und das bislang 4. Kapitel «Zeitliche Bemessung» wird neu zum 5. Kapitel.

Absatz 1 regelt die neue Minimalsteuer für juristische Personen. Neu soll auch bei den juristischen Personen in Analogie zu den natürlichen Personen eine Minimalsteuer geschuldet sein. Die Minimalsteuer soll 500 Franken betragen und ist nur geschuldet, soweit die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer den Betrag von 500 Franken unterschreitet. Die Minimalsteuer soll bei persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet sein. Damit wird sichergestellt, dass alle gewinnorientierten Unternehmen wenigstens einen Deckungsbeitrag an die Kosten der Infrastruktur und für öffentliche Leistungen entrichten (siehe auch die ergänzenden Ausführungen in Ziff. 2.2.7). Die Aufteilung der Minimalsteuer soll nach dem Verhältnis der Gewinnsteuersätze erfolgen.

Nach Absatz 2 und 3 sollen von der Minimalsteuer die Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie die Vereine und Stiftungen ausgenommen sein.

Artikel 112 (Landesversorgungsgesetz Seeleute)

Das kantonale Recht wird an die geänderte Bestimmung des Bundesrechts (Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG) angepasst. Siehe auch Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f E-StG.

Artikel 192 Absatz 3 (Beilagen zur Steuererklärung)

Die Kapitalgesellschaften müssen das Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ausweisen. Die Gesellschaften müssen aufgrund der Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip zusätzlich die Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 bis 8 in der Handelsbilanz ausweisen.

Artikel 208 Absatz 1^{bis} (Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht)

Die Einwohnergemeinden sind für die Feststellung des Steuerdomizils natürlicher Personen zuständig und können zur Durchsetzung entsprechende Verfügungen erlassen. Nach einem kürzlich ergangenen Entscheid des Bundesgerichts wird für die Beschwerdelegitimation der betroffenen Einwohnergemeinden eine ausdrückliche materiell rechtliche Ermächtigung im kantonalen Recht hierfür vorausgesetzt.

Artikel 232b (Erlass)

Der Erlass bezieht sich auf die Kantons-, die Gemeinde- und die Kirchensteuern. Die aktuelle Formulierung wird mit dem Zusatz «Kirchensteuern» ergänzt.

Artikel 269c Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2020 (neu)

Diese Bestimmung regelt die Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Statuswechsel von Gesellschaften. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Kantone im geltenden Recht einen erheblichen Gestaltungsspielraum, wie sie den Wegfall eines Steuerstatus behandeln. Um Rechtssicherheit zu schaffen, führt das StHG eine einheitliche Regelung ein, wie die bestehenden stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) bei der Realisation steuerlich zu behandeln ist. Ziel ist es, einen möglichst schonenden Übergang dieser Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung zu gewährleisten (vgl. auch Ausführungen zu Ziff. 2.2.3). Diese Übergangsbestimmung regelt auch die befristete Ausgleichszahlung zugunsten der Einwohner- und Kirchengemeinden.

Nach Absatz 1 finden die neuen Bestimmungen mit Inkrafttreten des Steuergesetzes Anwendung.

Absatz 2 regelt den sogenannten «neurechtlichen Step-up», der nur für diejenigen Gesellschaften massgebend ist, die nicht freiwillig vor Inkrafttreten dieser Teilrevision auf den Steuerstatus verzichten. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft tritt unmittelbar mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision ein. Dem betroffenen Unternehmen wird auf Antrag die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts in einer Verfügung eröffnet. Die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, sollen bei deren Realisation innert ei-

ner Übergangsfrist von fünf Jahren zum Sondersatz von 1,2 Prozent besteuert werden. Mit dieser Lösung wird ein möglichst schonender Übergang zur ordentlichen Besteuerung gewährleistet. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum gesonderten Satz sind die Beteiligungserträge. Diese unterliegen der indirekten Freistellung zum ordentlichen Satz (Beteiligungsabzug). Von der einfachen Steuer von 1,2 Prozent entfallen je 0,5 Prozent auf den Kanton und die Einwohnergemeinden und 0,2 Prozent auf die Kirchgemeinden.

Absatz 3 regelt den sogenannten «altrechtlichen Step-up», der nur für diejenigen Gesellschaften massgebend ist, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision freiwillig auf den Steuerstatus verzichten. Diese Unternehmen können die stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts in der Steuerbilanz ohne Steuerfolgen aufdecken. Die Abschreibungen auf den aufgedeckten Reserven werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 78a einbezogen. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Teilrevision noch bestehen, sind diese steuerneutral aufzulösen.

Die Absätze 4 bis 6 regeln die befristete Ausgleichszahlung des Kantons an die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zur Abfederung der STAF-bedingten Mindereinnahmen. Als Bemessungsgrundlage dient der durchschnittliche Ertrag der Gewinnsteuern juristischer Personen pro Einwohnergemeinde und pro Landeskirche oder deren Kirchgemeinden aus den dem Rechnungsjahr vorangegangenen drei Jahren. Die Sollstellungen der Gewinnsteuern laufendes Jahr und der Gewinnsteuern Vorjahre bilden die Datengrundlage. Im ersten Übergangsjahr vergütet der Kanton auf dem errechneten durchschnittlichen Steuerertrag 10 Prozent. Der Beitragssatz reduziert sich in der Folge jedes Jahr um einen Fünftel. Demzufolge berechnet sich für das Jahr 2020 der Ausgleich auf der Basis der Bemessungsjahre 2017, 2018 und 2019. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Übergangsjahre 2020 bis 2024.

StG 2019	Übergangsjahre STAF (2020 bis 2024)				
Ausgleichsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Bemessungsgrundlage	2017, 18, 19	2018, 19, 20	2019, 20, 21	2020, 21, 22	2021, 22, 23
Beitragssatz^{*)}	10 %	8 %	6 %	4 %	2 %

**) auf dem durchschnittlichen Gewinnsteuerertrag juristischer Personen.*

V. Antrag

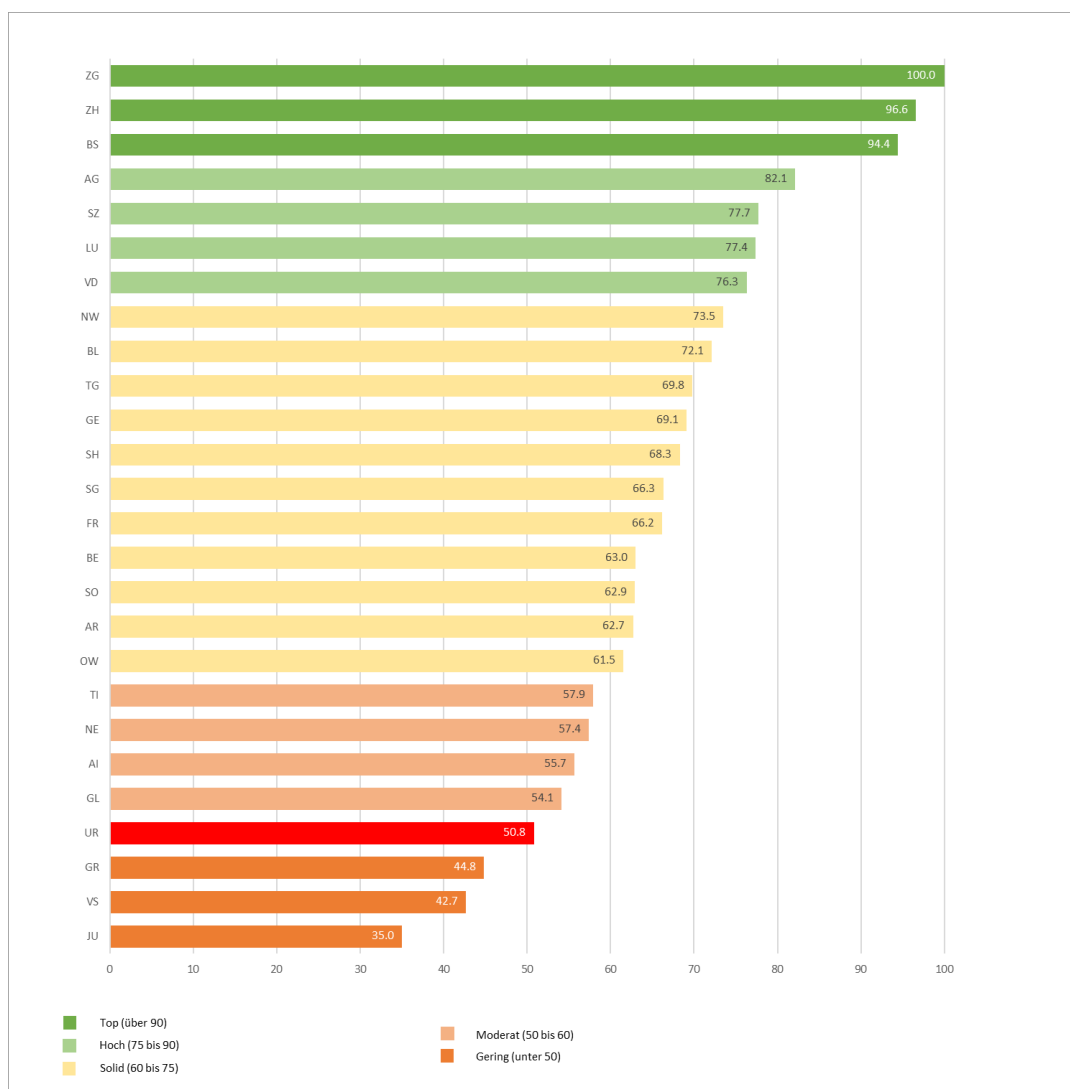
Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, wie er in der Beilage 8 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen

- Kantonaler Wettbewerbsindikator (KWI) 2018, UBS (Beilage 1)
- Interkantonales Steuerranking - Aktuell und im Vergleich mit den Umsetzungsplänen zur STAF (Beilage 2)
- Rechtsformneutrale Besteuerung: GmbH versus Einzelfirma (Beilage 3)
- Angemessene Dividendenbesteuerung (Beilage 4)
- Entwicklung Steuererträge natürlicher Personen (exkl. Quellensteuern) und juristischer Personen (Beilage 5)
- Übersicht zu den prozentualen Gewinnsteueranteilen der Einwohnergemeinden (Beilage 6)
- Übersicht zu den prozentualen Gewinnsteueranteilen der Kirchgemeinden (Beilage 7)
- Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Beilage 8)

Kantonaler Wettbewerbsindikator (KWI) 2018



Interpretation des KWI

Der Kantonale Wettbewerbsindikator (KWI) gibt Aufschluss über die langfristige relative Wettbewerbsfähigkeit eines Kantons. Er beschreibt das Potenzial eines Kantons zur nachhaltigen Steigerung seiner Wirtschaftsleistung. Kantone mit einer hohen relativen Wettbewerbsfähigkeit dürften langfristig stärker wachsen als die Schweizer Gesamtwirtschaft. Hingegen ist in Kantonen mit einer tiefen relativen Wettbewerbsfähigkeit mit einem unterdurchschnittlichen Wachstum zu rechnen. Jedoch haben Kantone mit tiefen KWI-Werten nicht zwangsläufig ein tiefes absolutes Wachstumspotenzial, sondern bloss im Vergleich zu den anderen Kantonen unterdurchschnittliche Wachstumschancen. Da die Schweiz bei verschiedenen renommierten Studien zu den wettbewerbsfähigsten Ländern weltweit gehört, sind auch Kantone mit einem tiefen KWI-Wert im internationalen Vergleich durchaus kompetitiv.

Quelle: Kantonaler Wettbewerbsindikator 2018; Herausgeber UBS Switzerland AG, 27. August 2018

Interkantonales Steuerranking (Aktuell und im Vergleich mit den Umsetzungsplänen zur SV17)

	SV17	Aktuell		SV17	Aktuell
NW Stans	12.1 %	12.7 %	TG Frauenfeld	13.4 %	16.4 %
SH Schaffhausen	12.1 %	16.0 %	GE Genf	13.5 %	24.2 %
ZG Zug	12.1 %	14.6 %	FR Fribourg	13.9 %	19.9 %
LU Luzern	12.3 %	12.3 %	BL Liestal	13.9 %	20.7 %
GL Glarus	12.4 %	15.7 %	VD Lausanne	14.0 %	21.4 %
SZ Schwyz	12.5 %	15.2 %	GR Chur	14.0 %	16.1 %
NE Neuenburg	12.5 %	15.6 %	SG St. Gallen	15.2 %	17.4 %
UR Altdorf	12.6 %	14.9 %	JU Delémont	15.4 %	15.4 %
OW Sarnen	12.7 %	12.7 %	VS Sion	16.0 %	21.6 %
AI Appenzell	12.7 %	14.2 %	BE Bern	16.4 %	21.6 %
BS Basel-Stadt	13.0 %	22.2 %	TI Bellinzona	17.0 %	21.0 %
AR Herisau	13.0 %	13.0 %	AG Aarau	18.2 %	18.6 %
SO Solothurn	13.1 %	21.4 %	ZH Zürich	18.2 %	21.2 %

Quelle: Botschaft zur SV17 vom 21. März 2018 zu den Umsetzungsplänen der Kantone (Anhang: Tabelle 21)

Ohne signifikante Senkung der Gewinnsteuer fällt Uri auf den 19. Rang zurück!

Entwicklung der Gewinnsteuersätze im Zuge der STAF

Für Unternehmen spielt die Steuerbelastung im nationalen und im internationalen Standortwettbewerb eine gewichtige Rolle und stellt für diese einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die schweizerische Steuerlandschaft mit der Umsetzung der STAF massgeblich verändern wird. In der Tendenz wird die durchschnittlich effektive Gewinnsteuerbelastung erneut stark sinken und dürfte sich in der Zentralschweiz innerhalb der Bandbreite von 12 bis 12,6 Prozent einpendeln. Falls Uri die Gewinnsteuerbelastung im Zuge der STAF nicht senkt, fällt der Kanton im interkantonalen Steuervergleich auf den 19. Rang und somit ins letzte Drittel zurück. Zudem geht der Kanton das Risiko ein, dass die aktuell privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren Arbeitsplätze ihren Sitz in einen steuergünstigeren Kanton verlegen werden. Uri müsste mit weiteren Sitzverlegungen von nicht standortgebundenen Unternehmen oder der Verlagerung von Steuersubstrat in steuergünstigere Kantone rechnen. Ein solches Szenario kann nicht im Interesse des Kantons liegen.

Rechtsformneutrale Besteuerung: GmbH versus Einzelfirma

Bei der vergleichenden Besteuerung zwischen einer GmbH und einer Einzelfirma wird von einem Gewinn von 200'000 Franken ausgegangen. Für die Steuerberechnung wird von einer alleinstehenden Person mit Konfession (röm.-kath.) und Wohnort Altdorf ausgegangen. Auf die Berücksichtigung von allgemeinen Abzügen wird der Einfachheit halber verzichtet.



Die GmbH stellt ein eigenständiges Steuersubjekt dar und muss den Gewinn selbst versteuern. Der geschäftsführende Inhaber ist ebenfalls ein Steuersubjekt und muss sowohl den Lohn als auch die Dividende der GmbH als Einkommen versteuern. Im konkreten Beispiel beträgt der Bruttolohn der geschäftsführenden Person 125'000 Franken. Der Gewinn nach Steuern wird vollständig als Dividende ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu stellt die Einzelfirma kein eigenes Steuersubjekt dar und die geschäftsführende Person muss den gesamten Gewinn als Einkommen versteuern.

Besteuerung Unternehmung	GmbH	
Gewinn vor Steuern	200'000	
./. Unternehmerlohn (brutto)	-125'000	
./. AHV, ALV und EO Arbeitgeberbeitrag	-9'600	
= Steuerbarer Gewinn	65'400	
./. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuer	-8'200	
= Gewinn nach Steuern (Ausschüttung als Dividende)	57'200	
Private Besteuerung	Inhaber	Einzelfirma
Einkommen selbständige Erwerbstätigkeit (brutto)		200'000
Einkommen Unternehmerlohn (brutto)	125'000	
./. AHV, ALV und EO Arbeitnehmerbeitrag	-7'900	-19'400
Nettolohn	117'100	180'600
+ Dividende (Teilbesteuerung 60 % von Fr. 57'200)	34'300	0
Steuerbare Einkünfte	151'400	180'600
./. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern	-30'605	-37'587
= Einkommen nach Steuern	120'795	
+ nicht besteuerteter Teil der Dividende	22'900	
Nettozufluss Unternehmer	143'695	143'013
Belastung mit Sozialabgaben und Steuern	28.2%	28.5%

Schlussfolgerung

Bei der Wahl der Rechtsform sollten nicht steuerrechtliche, sondern andere Überlegungen wie Haftung, Risiko usw. im Vordergrund stehen. Damit das Steuerrecht die verfassungsmässig geforderte Rechtsformneutralität wahrt und keine falschen Anreize setzt, muss die Teilbesteuerung für die Kantons- und Gemeindesteuern neu auf 60 Prozent festgelegt werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten und eine zu hohe Entlastung zu vermeiden.

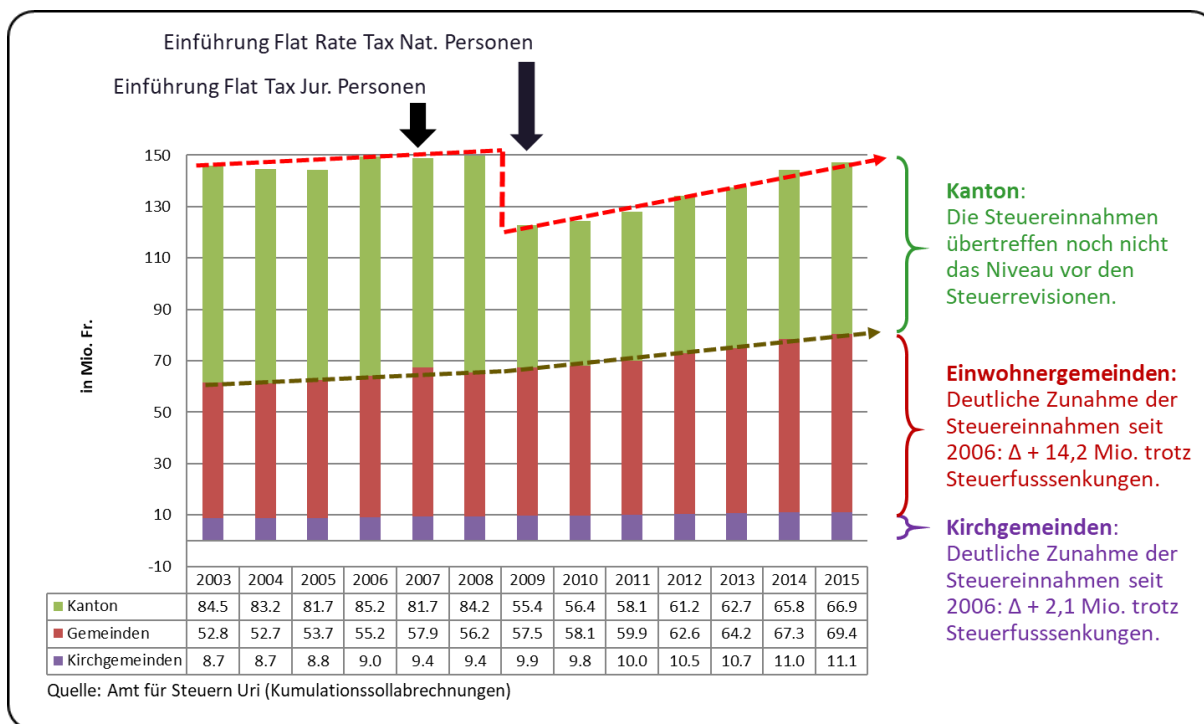
Angemessene Dividendenbesteuerung

Geltendes Steuerrecht		Teilbesteuerung Dividende			
		50 %	60 %	70 %	
Aktiengesellschaft 		1. Steuersubjekt			
		Gewinnsteuer	6,2 %	6,2 %	6,2 %
Aktionär 		2. Steuersubjekt			
		Einkommenssteuer			
	40 % v. 15,2 % = <u>6,1 %</u>	7,6 %	<u>9,1 %</u>	<u>10,6 %</u>	
Total:	15,5 %	13,8 %	15,3 %	16,8 %	

Die Teilbesteuerung der Dividenden erlaubt, die Überbesteuerung von Gewinn und Dividenden zu mildern oder sogar zu beseitigen. Mit einer Teilbesteuerung von 50 Prozent wäre die Gesamtsteuerbelastung beim Aktionär mit 13,8 Prozent zu tief, weil die Entlastung der Dividende beim Aktionär zu hoch ausfällt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Einkommen oder anderen Gesellschaftsformen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) liesse sich nicht rechtfertigen.

Hingegen führt eine Teilbesteuerung von 60 Prozent zu einem sachgerechten Ergebnis. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird dadurch vollständig beseitigt. Der Aktionär-Investor entrichtet insgesamt gleich viel Steuern wie eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, die für ihre Einkommen ebenfalls eine Steuer von 15,2 Prozent entrichten müssen. Im Vergleich zum geltenden Recht profitieren die Aktionäre sogar von einer moderat tieferen Besteuerung.

Entwicklung Steuererträge natürlicher Personen (exkl. Quellensteuern) und juristischer Personen

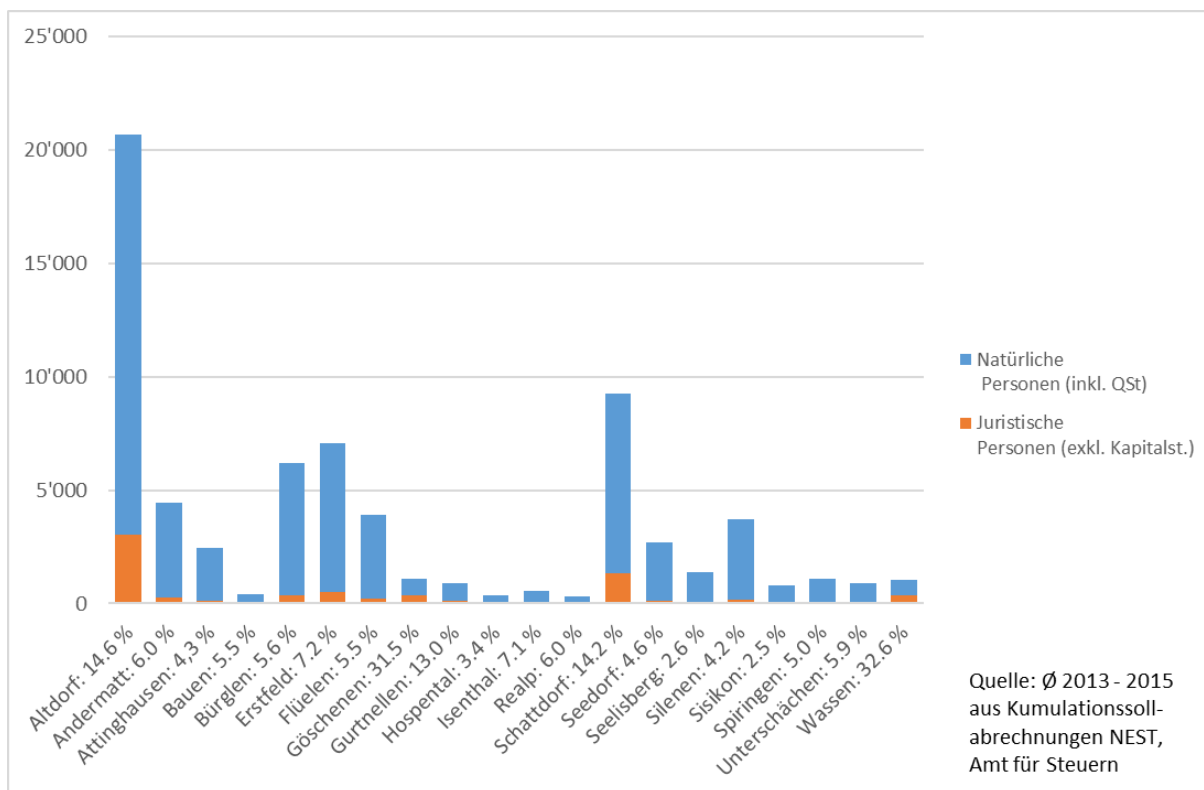


Entwicklung der Steuererträge

Die vorstehende Entwicklung der Kumulationssollabrechnungen des Amtes für Steuern zeigen die erfreuliche Zunahme der Steuererträge natürlicher und juristischer Personen. Diese Entwicklung zeigt sich zunehmend auch in den Rechnungsabschlüssen der Einwohnergemeinden. Dies bestätigt der aktuelle Bericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2017. Von 20 Gemeinden haben 16 das Rechnungsjahr 2017 deutlich im Plus abgeschlossen, zwei wiesen eine schwarze Null aus, und nur zwei mussten ein leichtes Defizit verzeichnen. Ohne finanzpolitische Korrekturen hätten die Gemeinden mit 7,6 Millionen Franken im Plus abgeschlossen.

Der Steuerertrag ist trotz Senkung der Steuerfüsse in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. So erhöhte sich der Steuerertrag pro Kopf der Gemeinden von durchschnittlich 1'827 Franken im Jahr 2011 auf 2'129 Franken im Jahr 2017. Im gleichen Zeitraum konnten die Einwohnergemeinden ihr Eigenkapital gesamthaft vervierfachen, und in mehreren Gemeinden besteht das Potenzial für weitere Senkungen des Steuerfusses. Insgesamt stehen die Urner Gemeinden seit der Umsetzung der Steuerstrategie finanziell sehr gut da.

Einwohnergemeinden: Steueranteile Natürliche und Juristische Personen in TFr.

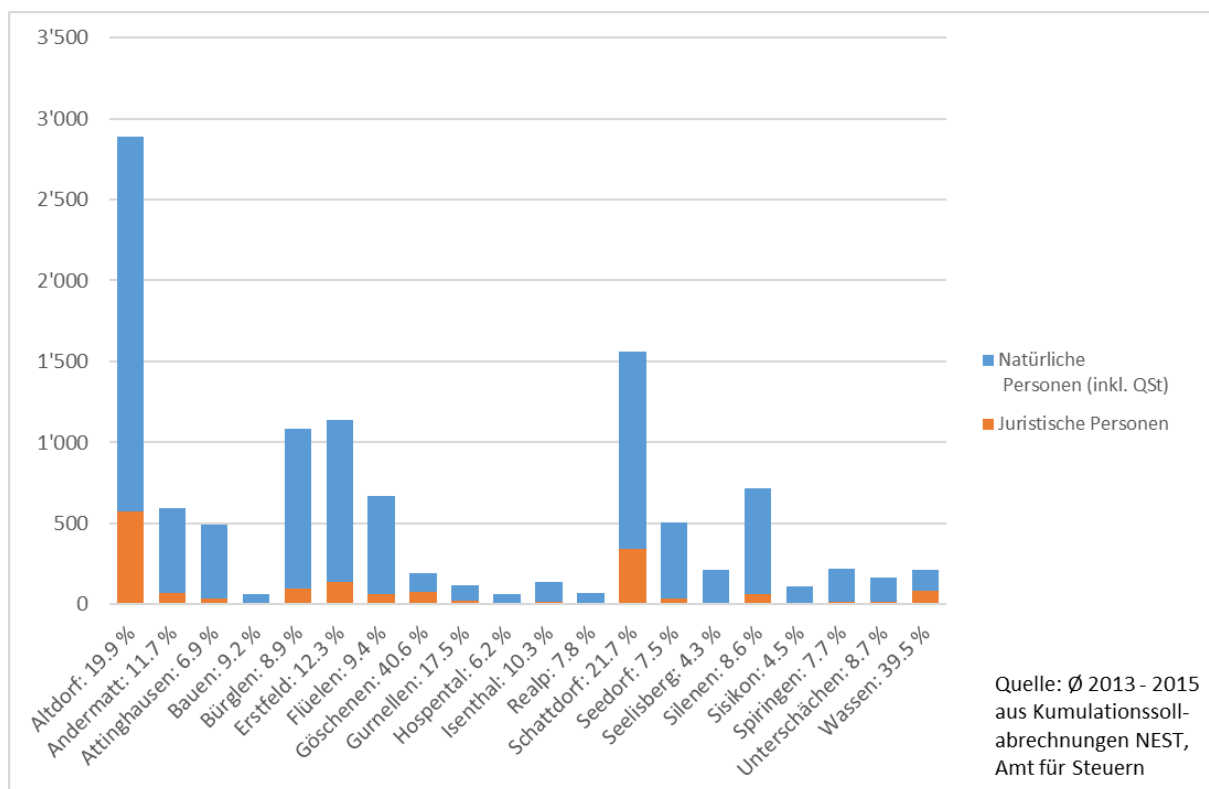


Lesebeispiel:

Einwohnergemeinde Altdorf: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 20,7 Millionen Franken, wovon rund 3,0 Millionen Franken auf die juristischen Personen entfallen (14,6 Prozent).

Einwohnergemeinde Sisikon: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 792'000 Franken, wovon rund 20'000 Franken auf die juristischen Personen entfallen (2,5 Prozent).

Kirchgemeinden: Steueranteile Natürliche und Juristische Personen in TFr.



Lesebeispiel:

Kirchgemeinde Altdorf: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 2'888'000 Franken, wovon rund 576'000 Franken auf die Kirchgemeinde entfallen (19,9 Prozent).

Kirchgemeinde Sisikon: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 112'000 Franken, wovon rund 5'000 Franken auf die Kirchgemeinde entfallen (4,5 Prozent).